

Zeitschriftenschau

The American Journal of International Law. Vol. 47, 1953

Hudson, Manley O.: The Thirty-First Year of the World Court (S. 1-19). Bericht über Veränderungen der Besetzung und die Tätigkeit des IGH, Beitritte zum Statut im Jahre 1952; die behandelten Fälle sind 1. Ambatielos, 2. Amerikaner in Marokko, 3. Minquiers und Ecrehos, 4. Nottebohm.

Wilson, Robert R.: Access-to-Courts Provisions in United States Commercial Treaties (S. 20-48). Verf. behandelt den Zugang zu den Gerichten für Ausländer nach Völkerrecht und amerikanischem Landesrecht, stellt fest, daß in den USA Ausländer im wesentlichen Inländern gleichgestellt seien, und gibt einen Überblick über die seit 1776 in Handelsverträgen der USA enthaltenen Bestimmungen und die darin sich zeigende Entwicklung bis zur annähernden Gleichstellung auch von juristischen mit natürlichen Personen. Das Völkergewohnheitsrecht verlange angemessenen (*reasonable*) Zugang zu den Gerichten für Ausländer.

Brandon, Michael: Analyses of the Terms "Treaty" and "International Agreements" for Purposes of Registration under Art. 102 of the U.N. Charter (S. 49-69). Verf. sieht in Art. 102 der UN-Satzung die Anerkennung des vom Völkerbund durch Art. 18 seiner Satzung bezweckten Zieles der offenen Diplomatie. Zwecks Untersuchung des bisherigen Erfolgs vergleicht Verf. die Auslegungen zu beiden Artikeln und behandelt die Stellungnahme der Wissenschaft und der International Law Commission zu den Begriffen *treaty* und *international agreement*. An Hand von Beispielen billigt Verf. den Verzicht der Charter auf eine Definition, der dem Sekretariat freie Hand lasse, den Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations: Methods and Procedures of the General Assembly for Dealing with Legal and Drafting Questions (S. 70-83). Berichtet über die Behandlung dieser Fragen während der 6. und 7. Sitzungsperiode bis zur Resolution vom 6. 11. 1952.

Eagleton, Clyde: Self-Determination in the United Nations (S. 88-93). Verf. weist auf die Notwendigkeit hin, den Begriff der Selbstbestimmung durch exakte Kriterien zu bestimmen; alle bisherigen Versuche seien gescheitert.

Bishop Jr., William W.: New United States Policy Limiting Sovereign Immunity (S. 93-106). Behandelt die inländische Jurisdiktion über nicht hoheitliche Betätigung fremder Staaten.

Kunz, Josef L.: The Contractual Agreements with the Federal Republic of Germany (S. 106-114). Verf. berichtet über den Deutschlandvertrag und weist auf die Besonderheiten hin, die sich aus der Spaltung Deutschlands ergeben. Die Bundesrepublik sei kein souveräner Staat, auch nicht nach Inkrafttreten der Verträge.

Aramburú y Menchaca, Andrés A.: Character and Scope of the Rights Declared and Practiced over the Continental Sea and Shelf (S. 120-123). Verf. befürwortet Erweiterung der Hoheitsgewässer.

Kulski, W. W.: Soviet Comments on International Law and International

Relations (S. 125–134, 308–314). Bespricht kritisch Artikel aus *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1952.

Bishop Jr., William W.: Judicial Decisions (S. 136–159, 318–338). Bespricht Entscheidungen amerikanischer und englischer Gerichte zu völkerrechtlichen Fragen sowie das Urteil des IGH über Rechte der Amerikaner in Marokko vom 27. 8. 1952.

Vernon, Raymond: The Schuman Plan (S. 183–202). Verf. sieht die Bedeutung der Montanunion in ihrer supranationalen Konzeption. Er behandelt überblicksweise wirtschaftliche Vorgänger und diesbezügliche andere Pläne, den Umfang der Souveränitätsübertragung von den Staaten auf die Montanunion sowie deren Befugnisse und Institutionen. Gefahren für die Durchführung der supranationalen Konzeption sieht er darin, daß die Montanunion nur den Kohle-Stahlbereich regle und somit durch die Lage auf anderen Wirtschaftssektoren indirekt auf die Montanwirtschaft Einflüsse ausgeübt werden könnten, die entweder zu einer Angleichung jener Wirtschaftszweige an die Schuman-Plan-Konzeption führen oder aber diese zerstören würden. Zum andern seien wohl die unmittelbar die Kohle- und Stahlerzeugung und -verteilung betreffenden Bereiche geregelt worden, doch könnten die mittelbaren Einflüsse, wie nationale Gewerkschaften, Kapital- und Verbrauchergruppen, die Mitgliedstaaten zu Handlungen veranlassen, die dem Geiste der Montanunion widersprechen. Wenn die einzelnen Staaten nicht gemäß diesem Geiste handelten, würde der Schuman-Plan nicht der Beginn eines föderierten Europa, sondern nur ein Experiment ohne dauernde historische Bedeutung sein.

Carlston, Kenneth S.: Codification of International Arbitral Procedure (S. 203–250). Ausgehend von den 1949 unter der Leitung von *Scelle* begonnenen Arbeiten der International Law Commission weist Verf. auf die Bedeutung und Notwendigkeit einer anpassungsfähigen und praktischen, für *ad hoc*-Schiedsfälle geeigneten Verfahrensordnung hin und legt einen erläuternden Entwurf vor.

Downey Jr., William Gerald: The Law of War and Military Necessity (S. 251–262). Die militärische Notwendigkeit (Kriegsraison) sei nicht Negation, sondern wesentlicher Bestandteil des Kriegsrechts. Verf. erläutert den Begriff an Hand von Entscheidungen des Supreme Court und der Nürnberger Prozesse und definiert ihn so: "Military necessity is an urgent need, admitting no delay, for the taking by a commander of measures, which are indispensable for forcing as quickly as possible the complete surrender of the enemy by means of regulated violence, and which are not forbidden by the laws and customs of war".

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations: The Question of Revision of the Multilingual Treaty Text (S. 263–272).

Potter, Pitman B.: Pacific Blockade or War? (S. 272–274). Eine Blockade Chinas sei zwar rechtlich möglich, ohne daß damit der Kriegszustand eintrete, doch hänge die faktische Wirkung von der Reaktion Moskaus oder Pekings ab.

Kunz, Josef L.: Treaty Establishing the European Defense Community (S. 275–281). Weist besonders auf die enge Verwebung der EVG mit der Montanunion hin und erläutert die Befugnisse der gemeinsamen Organe. Verf. sieht im EVG-Vertrag

ein Dilemma: die Stärke einer europäischen Armee müsse erst bewiesen werden, andererseits gefährde die Nichtratifizierung die Verteidigung der freien Welt.

Fenwick, C. G.: The Charter of the Organization of American States as the "Law of the Land" (S. 281–284). Verf. untersucht, wie die Reaktion des Kongresses 1950 (bei Beratung der Charter) gewesen wäre, falls damals bereits das *Bricke*-Amendment zur Diskussion gestanden hätte, das einen verstärkten Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Senats und der Einzelstaaten bezweckt.

Fenwick, C. G.: Proposed Limitations upon Executive Agreements (S. 284–287). Behandelt kritisch die *McCarran*-Resolution (S. J. Res. 283rd Cong. 1st Sess.); er hält sie in der jetzigen Form für nicht tragbar.

Roussin, Marcel: Evolution of the Canadian Attitude Towards the Inter-American System (S. 296–300).

Raymond, John M.: Madson v. Kinsella – Landmark and Guide post in Law of Military Occupation (S. 300–308). Behandelt die Entwicklung der amerikanischen Militärgerichte in Deutschland und geht auf die anlässlich des Falles aufgeworfenen Fragen ein, mit denen sich der Supreme Court auseinandersetzte (343 US 341). Es handelt sich um die Befugnisse und Rechtsgrundlagen der Gerichte und das anzuwendende materielle Strafrecht.

Reiner, Paul: New Czechoslovak Law on Inter-marriage with Foreigners (S. 314–315).

Wright, Quincy: The Outlawry of War and the Law of War (S. 365–376). Die Ächtung des Krieges durch den Briand-Kellogg-Pakt und die UN-Charter hätten dazu geführt, daß 1. im Kriegsfall jeder Staat sein Handeln als Notwehr deklarieren, 2. durch einen unzulässigen Krieg völkerrechtlich keine Rechte erworben werden können, 3. einem rechtmäßig Kriegführenden alle Befugnisse des Krieges zustünden, 4. einem solchen mit Genehmigung der UN auch weitere Befugnisse zuerkannt werden können, 5. kein Staat Einzelpersonen – auch nicht eigene Staatsangehörige – ihrer völkerrechtlichen Rechte berauben könne, und 6. kein Staat seine Angehörigen von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entbinden könne. Im allgemeinen sei die Lage wie bei einer innerstaatlichen Rebellion zu beurteilen.

Taubenfeld, Howard J.: International Actions and Neutrality (S. 377–396). Von dem klassischen Begriff der Neutralität ausgehend berichtet Verf. über die Meinungen nach dem ersten Weltkrieg, die die rechtliche Möglichkeit einer Neutralität unter Berufung auf den Völkerbund leugneten. Die Praxis habe zwar ihr Fortbestehen anerkannt, jedoch nur infolge der Schwäche des Völkerbunds. Er behandelt dann die durch die UN-Charter (Art. 2) geschaffene Lage und prüft die Möglichkeiten des Verbots von Hilfeleistungen für den Angreifer durch Nichtmitglieder. An Hand des Korea-Konflikts behandelt er die praktische Seite. Wegen der mangelnden Universalität der UN hätten Neutrale wohl noch eine gewisse Funktion; doch sei rechtlich für Mitglieder eine Neutralität nicht mehr möglich. Aber auch Nichtmitglieder dürfen den Angreifer nicht unterstützen. Die Stellung der Neutralen sei also sehr abgeschwächt. Bei günstiger politischer Lage ließe sich diese rechtliche Verpflichtung in eine tatsächliche umwandeln.

Stannis, Peter J.: Edmund Burke and the Law of Nations (S. 397–413).

Mayda, Jaro: The Korean Repatriation Problem and International Law (S. 414–438). Verf. berichtet zunächst über die tatsächlichen Grundlagen des Kriegsgefangenenproblems in Korea und legt dann die von den Delegationen der Kommunisten und der UN vertretenen Anschauungen dar. Er untersucht, ob die UN-Resolution Nr. 18 vom 3. 12. 1952 und der Vorschlag des UN-Kommandos vom 28. 9. 1952 dem Völkerrecht entspreche. Die Rechtsgrundlage sieht er im 3. Genfer Abkommen von 1949, das weit auszulegen sei. Danach könne den Kriegsgefangenen ein Optionsrecht, den Gewahrsamstaaten das Recht zur Asylgewährung nicht abgesprochen werden. Da das Repatriierungsrecht kein Recht des Heimatstaates, sondern des einzelnen Kriegsgefangenen sei, könne dieser wirksam darauf verzichten.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations: Diplomatic Intercourse and Immunities as a Subject for Codification (S. 439–448). Behandelt frühere Kodifikationsversuche, praktische Bedeutung des Gebiets und den Umfang der der International Law Commission vorgelegten Frage.

Woolsey, L. H.: The New Policy Regarding United States Treaties (S. 449–451). Bespricht die Stellungnahmen von J. F. Dulles und Ch. E. Hughes zum Problem der *treatymaking power* in Bezug auf die Länderrechte und die verfassungsmäßige Struktur des Landes.

Brown, Philip Marshall: Protective Jurisdiction over Marginal Waters (S. 452–454). Verf. betrachtet, vom Submerged Lands Act, 1953 (67 Stat. 29) ausgehend, die andern Gesetze der USA, die sich mit den »Küstengewässern« im weiteren Sinne befassen.

Young, Richard: The Over-Extension of the Continental Shelf (S. 454–456). Der Begriff *continental shelf* müsse auf den Seeboden und die darunter liegenden Schichten beschränkt werden, unter Ausschluß der Fischereirechte.

Kunz, Josef L.: General International Law and the Law of International Organizations (S. 456–462). Das Recht der International Organizations sei nur Vertragsrecht, nicht allgemeines Völkerrecht, könne aber auf dieses einwirken.

Eagleton, Clyde: Choice of Judges for the International Court of Justice (S. 462–464). Das Wahlsystem lasse nationale Gesichtspunkte zu sehr in den Vordergrund treten.

Finch, Eleanor H.: The Forty-Seventh Annual Meeting of the American Society of International Law (S. 467–476). Bericht über die Tagung vom 23.–25. 4. 1953.

Allen, Edward W.: Territorial Waters and Extraterritorial Rights (S. 478–480). Verf. betrachtet die Erstreckung gewisser Befugnisse über die Hoheitsgewässer hinaus unter dem Gesichtspunkt der nationalen Sicherheit.

Kulski, W. W.: The Soviet Attitude towards International Law and International Relations (S. 485–491). Bespricht kritisch einige Artikel aus *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo*.

Bishop Jr., William W.: Judicial Decisions involving Questions of International Law (S. 492–510, 708–725). Bespricht Entscheidungen des IGH (*Ambatielos Fall*),

sowie französischer, englischer, amerikanischer, belgischer und italienischer Gerichte zu völkerrechtlichen Fragen.

Panhuys, Jonkheer H. F. van: The Netherlands Constitution and International Law (S. 537–558). Verf., Berater des niederländischen Außenministeriums, behandelt die am 22. 6. 1953 in Kraft getretene Verfassungsänderung über die Befugnis zur Erklärung des Kriegszustandes und den Abschluß internationaler Verträge (vgl. oben S. 164 ff.).

Lissitzyn, Oliver J.: Treatment of Aerial Intruders in Recent Practice and International Law (S. 559–589). Von dem Grundsatz der vollen Souveränität des Staates hinsichtlich des über seinem Gebiet befindlichen Luftraums ausgehend, untersucht Verf. die Folgen unbefugten Eindringens an Hand der Grundsätze der Juristenkommission von 1923 und der Pariser Konvention von 1919 und arbeitet einige Grundregeln heraus.

Albrecht, A. R.: War Reprisals in the War Crimes Trials and in the Geneva Conventions of 1949 (S. 590–614). Nach Betrachtungen der in den Kriegsverbrecherverfahren aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergeltungsmaßnahmen und der in den Genfer Abkommen von 1949 getroffenen Regelung kommt Verf. zu dem Ergebnis: die Schwierigkeit der Materie stehe einer Kodifikation weitgehend entgegen. Repressalien allgemein zu verbieten, sei nicht ratsam, da sie immerhin geeignet seien, auf humane Kriegführung hinzuwirken. Kriegsgefangene und Verwundete seien als Objekte auszunehmen. Erneuter Prüfung bedürfe allerdings das allgemeine Verbot hinsichtlich der »geschützten Personen« (Zivilisten), da sonst von der Okkupationsmacht unter gewissen Umständen eine Ordnung nicht aufrecht erhalten werden könne.

Rode, Zvonko R.: The International Claims Commission of the United States (S. 615–637). Verf. behandelt die Tätigkeit der auf Grund des Abkommens der USA mit Jugoslawien vom 19. 7. 1948 über die von Jugoslawien zu zahlende Entschädigung für Enteignungen amerikanischer Bürger errichteten International Claims Commission der USA.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations: The Establishment of an International Criminal Jurisdiction: The Second Phase (S. 638–657). Verf. behandelt den Bericht des »1953 Committee on International Criminal Jurisdiction«, das von der Generalversammlung eingesetzt wurde, nachdem sich ergab, daß der Entwurf des 6. Komitees von 1951 zur selben Frage noch änderungsbedürftig war.

Fenwick, C. G.: The Recognition of the Communist Government of China (S. 658–661). Verf. befürwortet Beachtung rechtlicher Gesichtspunkte neben denen der Nützlichkeit, z. B. die der Stabilität der Regierung und der Bereitschaft, das Völkerrecht zu achten. Beide ergäben Zweifel im Falle der chinesischen Regierung.

Potter, Pitman B.: Repatriation of Korean Prisoners of War (S. 661–662).

Kunz, Josef L.: The Nature of Customary International Law (S. 662–669). Unter Erörterung der verschiedenen Lehrmeinungen untersucht Verf. die Erforder-

nisse des Gewohnheitsrechts: die lange Übung und die Überzeugung, daß diese Recht sei.

Wilson, Robert R.: The International Law Standard in Recent Statutes of the United States (S. 669–678). Behandelt an Beispielen amerikanische Gesetze in der Zeit von 1941–1952, die international anwendbare Rechtssätze enthalten bzw. sich darauf beziehen.

Becker, Joseph D.: The State Department White List and Diplomatic Immunity (S. 704–706). Behandelt die Immunitäten von Angestellten der Diplomaten in USA.

Ut

The American Slavic and East European Review. Vol. 12, 1953

Djordjevic, Jovan: Local Self-Government in Yugoslavia (S. 188–200).

Paikert, G. C.: Hungary's National Minority Policies, 1920–1945 (S. 201–218).

Mamatey, Victor S.: The United States and Bulgaria in World War I (S. 233–257).

Zn

Annali di Diritto Internazionale. Vol. 8, 1950 (Milano 1952)

Biscaretti di Ruffia, Paolo: L'«Unione Francese» (Da «Imperi Coloniali» a «Unioni di Stati») (S. 3–44). Im Anschluß an den in Band 14, S. 600, dieser Zeitschrift angezeigten Aufsatz über das "British Commonwealth" skizziert Verf. die strukturelle Entwicklung des französischen Kolonialreichs von 1814 bis 1939, um anschließend die Entstehung und den Aufbau der Union Française, ihre Bestandteile und deren gegenseitiges Verhältnis, ihre Zentralorgane und deren Aufgabebereiche darzustellen. Er behandelt Fragen der Unionbürgerschaft, der Rechtsetzungsbefugnis der Union und qualifiziert die Union als nicht paritätischen, die dominierende Stellung der Französischen Republik anerkennenden Staatenbund.

Monaco, Riccardo: La struttura giuridica della Comunità europea del carbone e dell'acciaio (S. 45–66). Nach einleitenden Betrachtungen über die gegenwärtigen internationalen Gemeinschaftsbildungen würdigt Verf. die politische Bedeutung der Montanunion, analysiert ihren Aufbau und die Befugnisse ihrer Organe. Mit ihrer supranationalen Struktur sei das bisherige Schema internationaler Gemeinschaften verlassen.

Miele, Mario: La restaurazione dell'Austria (S. 67–73). Behandelt die Frage der Identität des heutigen Österreich mit dem vor 1938 und die hieraus, zum Unterschied von Staatensukzession, sich ergebenden Rechtsfolgen, besonders auch auf dem Gebiet der Staatsverträge.

— **Vol. 9, 1951 (Milano 1953)**

Nova, Rodolfo de: La controversia anglo-iraniana avanti alla Corte Internazionale di Giustizia (S. 3–18).

Biscottini, Giuseppe: Il problema della sopravvenienza nel Diritto internazionale (S. 27–48). Behandelt die Frage der Einwirkung nachträglicher Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse auf die Geltung von Staatsverträgen (*clausula rebus sic stantibus*) unter vergleichender Heranziehung von Privatrechtsgrundsätzen. Rn

Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 78, 1952/53

W e b e r, Werner: Die Vereinbarkeit des Verteidigungsbeitrages mit dem Grundgesetz (S. 129–148). Verf. hält eine Verfassungsänderung im Sinne des Art. 79 GG nicht für erforderlich, da Art. 24 GG (Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen) den EVG-Vertrag decke.

M e n g e r, Christian-Friedrich: Zur verfassungsrechtlichen Stellung der deutschen politischen Parteien (S. 149–162).

R a b u s, Günther: Die innere Ordnung der politischen Parteien im gegenwärtigen deutschen Staatsrecht (S. 163–194). Behandelt Fragen der Gesetzgebung zur Durchführung des Art. 21 GG.

W o l f f, Bernhard: Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Grundgesetz (S. 194–227).

S c h ä t z e l, Walter: Prozessuale Fragen des Bundesverfassungsgerichts (S. 228–237).

R i d d e r, Helmut K. J.: Finanzausgleich und Grundgesetz. Bemerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 2. 1952 (S. 237–242).

L o e w e n s t e i n, Karl: Konflikte zwischen Regierung und Justiz (S. 260–284). Anlässlich des Verfassungsstreits um den EVG-Vertrag sagt Verf., die unbedingte Achtung vor der richterlichen Gewalt sei eine Grundregel des Verfassungsstaates, »deren Verletzung ihn als solchen vernichtet«. Unter diesem Gesichtspunkt behandelt Verf. u. a. den Rechtsstreit der Stahlarbeitergewerkschaft gegen die Unternehmer in den USA 1952 besonders bezüglich des Eingriffs der Regierung *T r u m a n*, den Verfassungsstreit um den Communist Party Dissolution Act 1950 in Australien, die New-Deal-Gesetzgebung in den USA 1933 und die Rassengesetzgebung in der Südafrikanischen Union 1952.

I p s e n, Hans Peter: Rechtsfragen der Investitionshilfe (S. 284–334). Das Investitionshilfegesetz vom 7. 1. 1952 sei ohne Beispiel in der Geschichte der staatlichen Kapitallenkungsverfahren und komme einer Enteignung im Sinne des Art. 14 GG gleich.

K a l i s c h, Werner: Grundrechte und Berufsbeamtentum nach dem Bonner Grundgesetz (S. 334–354). Während für den Staatsbürger die Grundrechte vorwiegend Berechtigungen verkörpern, seien sie für die Beamten in erster Linie eine Quelle der Pflichten. Freiheiten seien den Beamten nur im Einklang mit den Dienstpflichten gegeben.

R a s c h, Ernst: Die staatliche Bürokratie im modernen gesellschaftlichen Leben (S. 354–380). Zeigt rechtsvergleichend die Schwerpunktverlagerung der Staatsgewalt auf die Exekutive.

H a a s, Diether: Abschluß und Ratifikation internationaler Verträge (S. 381–389). Behandelt die sich aus dem GG ergebenden Fragen der Bundes- oder Landeskompetenz, die Formerfordernisse und den Unterschied zwischen Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen.

Giese, Friedrich: Die Verbindlichkeit gutachtlicher Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts. Kritische Bemerkungen zum Plenarbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. 12. 1952 über ein vom Bundespräsidenten erbetenes Gutachten (S. 389–398). Verf. begrüßt den genannten Beschluß und setzt sich mit der Gegenmeinung (Geiger) auseinander.

Beuster, Horst: Die Probleme der staatlichen Mittelinstanz (S. 399–427).

Gönnenwein, Otto: Neues Gemeinderecht in Bayern und Hessen (S. 428–438).

Grolman, Wilhelm von: Fragen der Gerichtsbarkeit im Truppenvertrag (S. 438–449). Behandelt den 2. Teil des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, der als Zusatzvertrag dem Deutschlandvertrag beiliegt. Im Anhang sind abgedruckt das amerikanisch-japanische Truppenabkommen und das NATO-Truppenstatut.

— **Bd. 79, 1953/54**

Huber, Ernst Rudolf: Bundesexekution und Bundesintervention. Ein Beitrag zur Frage des Verfassungsschutzes im Deutschen Bund (S. 1–57).

Durig, Günter: Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen (S. 57–86).

Schmölders, Günter: Der Steuerstreit in der Montanunion (S. 91–106). Behandelt die wechselseitige Beanstandung der deutschen und französischen Steuersysteme und das diesbezügliche Gutachten des von der Hohen Behörde eingesetzten Sachverständigenausschusses.

Bachof, Otto: Rechtsweg, Parteifähigkeit, Prozeßführungsrecht und Sachlegitimation im Verfassungsstreit. Bemerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. 3. 1953 über die Gesetze zum EVG-Vertrag und zum Bonner Vertrag (S. 107–121). Die Klage hätte als unbegründet, nicht als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Kleinrahm, Kurt: Gesetzgebungshilfsdienst für deutsche Parlamente? Zur Ontologie der gesetzgeberischen Willensbildung (S. 137–157). Verf. empfiehlt, dem Parlament zur Fachinformation einen Hilfsdienst zur Verfügung zu stellen, ähnlich dem amerikanischen Legislative Reference Service.

Wacke, Gerhard: Gegenstand und Rechtskraft bei der verwaltungsgerichtlichen Klage (S. 158–184).

Schlöchauer, Hans-Jürgen: Fragen zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 185–207). Verf. untersucht die Reichweite des Art. 19 IV GG. Justizfreie Hoheitsakte im Bereich der inneren Verwaltung gebe es nicht.

Rohwer-Kahlmann, Harry: Verfassungsrechtliche Schranken der Zustimmungsgesetze (S. 208–226). Behandelt die Praxis der Auslegung des Art. 84 Abs. 1 GG.
Küchenhoff, Erich: Zuständigkeitsmängel in der Rechtsverordnungspraxis der Bundesregierung und der Bundesminister (S. 226–244). Dg

Archiv des Völkerrechts. Bd. 4, 1953/54

Reibstein, Ernst: Von Grotius zu Bynkershoek (S. 1–29). Zu Unrecht sei letzterer als Vertreter eines extremen Positivismus angesehen worden. Die Vertiefung und Differenzierung der Lehre des Grotius sei sein eigentliches Anliegen und Verdienst. Dies zeige sich insbesondere in den Fragen der Freiheit der Meere, der Souveränität, der Neutralität und der *clausula rebus sic stantibus*.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Rechtsbeziehungen zwischen Internationalen Organisationen und den einzelnen Staaten (S. 30–58). Verf. behandelt die Frage der Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen im innerstaatlichen und im Völkerrecht und deren Bedeutung für die Anerkennung von Staaten und Regierungen. Besondere Aufmerksamkeit sei der Frage zu widmen, inwieweit die Tätigkeit dieser Organisationen in den einzelnen Staaten deren Souveränität einschränke. Der Umfang der Immunitäten und Privilegien der internationalen Beamten in den einzelnen Staaten bedürfe der Abgrenzung.

Lodemann, Ernst: Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949. Entstehungsgeschichte, bisheriger örtlicher Geltungsbereich und selbständig erschienene Literatur (S. 72–88).

Verdross, Alfred: Die Wertgrundlagen des Völkerrechts (S. 129–139). Das aus der gemeinsamen Wurzel der christlich-abendländischen Kultur entstammende Völkerrecht habe zunächst seinen Geltungsbereich auf die ganze Welt ausgedehnt. In der Neuzeit lasse sich eine rückläufige Tendenz feststellen, verursacht durch den Bolschewismus, den Nationalsozialismus und die Emanzipationsbestrebungen der farbigen Völker. Diese Desintegration habe eine Einengung des Bereichs der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze zur Folge. Für den abendländischen Kulturkreis habe vor allem der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Souveränität selbständig gewordener Völker Bedeutung gewonnen und hiermit eng verbunden der Grundsatz *pacta sunt servanda*, der jedoch seine Ergänzung in dem Gebot der *bona fides* finde, welches als Voraussetzung jeder rechtlichen Verpflichtung anzusehen sei.

Brand, Ernst: Das Washingtoner Abkommen von 1946 und dessen Ablösung (S. 139–157). Kritisiert das Abkommen vom 25. 5. 1946 und die Nachfolgeabkommen der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland vom 26. 8. 1952 und mit Frankreich vom 28. 8. 1952. Der Vorwurf, die Schweiz habe bei der Behandlung deutscher Auslandsguthaben die Neutralität verletzt, sei unberechtigt. Verf. bedauert andererseits, daß die Schweiz wenigstens *de facto* dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 zunächst extraterritoriale Wirkung eingeräumt habe.

Thönnies, August: Das Ende der ungleichen Verträge in China (S. 158–169). Behandelt die mit dem zweiten Weltkrieg einsetzende Wandlung der Beziehungen Chinas zu fremden Staaten, besonders das Aufhören der Privilegien fremder Staaten und fremder Staatsangehöriger auf chinesischem Gebiet.

Kruse, Hans: Implied powers and implied limitations (S. 169–182). Erläuterung der diesbezüglichen amerikanischen Verfassungsgrundsätze. Die Berufung auf die

implied powers begründe keine Kompetenzen, welche die Verfassung nicht vorgesehen habe. Sie sei jedoch geeignet, vorhandene Kompetenzen zu erweitern oder abzurunden, wo dies zur Erreichung eines verfassungsgemäßen Zieles notwendig werde.

Kraske: *Klassisches Hellas und Nürnberger Prozeß* (S. 183–189). Kritik des oben S. 410 angezeigten Vortrags von *Maridakis* an Hand der Texte bei Xenophon, Thukydides und Plutarch.

Jäschke, *Gotthard*: *Geschichte der russisch-türkischen Kaukasusgrenze* (S. 198–206).

Müncb, *Fritz*: *Tätigkeit der Vereinten Nationen in völkerrechtlichen Fragen* (*Berichtszeit*: 21. 9. 1949–31. 12. 1952) (S. 207–217). Dg

Arhiv za pravne i društvene nauke. Jg. 40, 1953

Jovanović, *B.*; *M. Cuković*: *Ratifikacija međunarodnih ugovora prema novom ustavnom zakonu* [Ratifikation völkerrechtlicher Verträge nach dem neuen Verfassungsgesetz] (S. 101–107). Verfahren der internen »Ratifikation« nach den jugoslawischen Verfassungen von 1946 und 1953.

Janković, *Branimir*: *Savremena metodološka shvatanja u teoriji međunarodnog prava* [Zeitgemäße methodologische Anschauungen in der Theorie des Völkerrechts] (S. 130–144). Die bestehenden methodologischen Anschauungen (Normativismus, Positivismus, soziologischer Positivismus) seien kaum in der Lage, die heutigen völkerrechtlichen Beziehungen in ihrem Gesamtumfang zu erfassen und zu erklären. Verf. plädiert für eine Theorie des »objektiven Interesses«. Dieses sei identisch mit dem Interesse der internationalen Gemeinschaft. Wenn dieses Interesse als Ausgangspunkt angenommen werde, so gelange man dadurch zu fortschrittlichen Grundsätzen des Völkerrechts.

Sahović, *Milan*: *Neke karakteristike razvitka međunarodnih ugovora od 1914 godine do današnjih dana* [Einige Merkmale der Entwicklung völkerrechtlicher Verträge von 1914 bis zu unseren Tagen] (S. 145–149). Aus der wachsenden Zahl der Formen, in denen in der Praxis völkerrechtliche Verträge geschlossen werden, und der Gegenstände besonders multilateraler Verträge folgert Verf. 1. die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und kollektiven multilateralen Verträgen; 2. die Tendenz zur Feststellung einer Hierarchie völkerrechtlicher Verträge. Weiter weist er hin auf die Bildung des sogenannten »generalen Völkerrechts« durch Akte, die infolge der Zahl der vertragschließenden Parteien und immantenter Tendenz zu Universalität auch auf nicht beigetretene Staaten angewandt werden können. Völkerrechtliche Verträge werden immer mehr auch von internationalen Organisationen geschlossen, da auch sie Völkerrechtsfähigkeit besitzen können. Was die Gegenstände der Verträge anbelangt, so nehme die rechtliche Unzulässigkeit zu mit der Bindung der Staaten an schon bestehendes Recht, und immer klarer werde die Rechtswidrigkeit in internationalen Beziehungen und Verhältnissen, was Verf. mit Beispielen aus der Praxis seit 1914 belegt. Ir

Asian Review. Vol. 49, 1953

Begum Liaquat Ali Khan: Some Aspects of my Work at the U. N. Assembly (S. 153–164).

Amerly, L. S.: Indian Constitutional Development: The War Years (S. 254–260).
Rückblick auf die Versuche zur Lösung der indischen Frage. Ws

The Australian Law Journal. Vol. 26, 1952/53

O'Connell, D. P.: Change of Sovereignty and the Doctrine of Act of State (S. 201–205). Ausgehend von der in souverän gewordenen Teilen des British Commonwealth entstandenen Lage: daß der dort samt dem englischen *common law* in Geltung gebliebene *Act of State*-Grundsatz den Gerichten des emanzipierten Staates die Nachprüfung aller mit dessen Verselbständigung zusammenhängenden Akte des neuen Staates verbietet und daß davon auch erhebliche Investitionen vieler in anderen Teilen des Commonwealth lebenden Briten betroffen sind, prüft Verf., in welchem Umfang jener Grundsatz vor dem Souveränitätswechsel entstandenen Ansprüchen gegen die britische Krone die Klagbarkeit entziehe. Verf. setzt sich mit der herrschenden Ansicht auseinander, das Völkerrecht schütze bei Souveränitätswechsel die Rechte nur der Ausländer, nicht der Bürger des neuen Staatswesens gegen dessen Akte. Er kommt zu dem Ergebnis, daß materiell auch letzteren völkerrechtlich sanktionierte Rechte gegen ihren neuen Staat zustehen können, daß aber der *Act of State*-Grundsatz der gerichtlichen Geltendmachung solcher wohl-erworbenen Rechte entgegenstehe, soweit deren Respektierung nicht ausdrücklich im innerstaatlichen Recht gewordenen Zessions- usw. -Vertrag oder aber durch die Rechtsordnung des neuen Staates garantiert sei. Auf letzteres komme es in den Fällen Indien, Burma, Pakistan, Israel und Transjordanien an, da keiner der zwischen diesen Staaten und Großbritannien geschlossenen Verträge Garantieklauseln für wohl-erworbene Rechte enthalte.

— Vol. 27, 1953/54

—: *Australia and the Continental Shelf* (S. 458–461). Erläutert die beiden den Kontinentalsockel von Australien und Neuguinea betreffenden australischen Proklamationen vom 11. 9. 1953 im Lichte des Völkerrechts und des australischen Pearl Fisheries Act (No. 2), 1953 (No. 8 of 1953).

O'Connell, D. P.: Pre-War Commercial Transactions with Germany and Japan (S. 504–511). Ws

Boletim da Sociedade Brasileira de Direito Internacional. Ano 5, 1949

Fernandes, Raul: As modificações do conceito de soberania (N. 9–10, S. 65–78). Verf. zeigt die Entwicklung des Souveränitätsbegriffs seit dem ersten Weltkrieg im Völkerbundspakt und in der UN-Charta. Da das Prinzip der Gleichheit der Staaten in der UN-Charta nicht dem Wunsch der südamerikanischen Republiken entsprechenden Ausdruck gefunden habe, empfiehlt Verf. militärische und politische Stärke als Lösung.

Theiler, Eduardo: A codificação do direito internacional público (S. 79–88). Verf. empfiehlt in 71 Thesen umfassende Kodifizierung.

Santos, Arthur: Novas tendências do direito internacional e os pactos internacionais de após-guerra (S. 103–120). Verf. sieht in der Entwicklung der kollektiven Sicherheit und der wachsenden Neutralität die beiden grundlegenden Tendenzen des Völkerrechts und der Vertragssysteme der Nachkriegszeit. Unbeschränkte Neutralität gebe es nicht zwischen Recht und Verbrechen. Zur Rechtsverteidigung seien die Inter-Amerikanischen Sicherheits- und Beistandspakte abgeschlossen, deren Zustandekommen Verf. schildert. Die von der UN-Charta vorgesehene kollektive Sicherheit werde z. Zt. am besten von regionalen Paktorganisationen wie OAS und NATO gewährleistet.

Valladao, Haroldo: Ineficácia, no Brasil, da nacionalização por estado estrangeiro, de pessoa jurídica de direito privado, sem indenização aos respectivos sócios (S. 137–159). Rechtsgutachten in einem Rechtsstreit der in der Tschechoslowakei verstaatlichten Bata-Werke gegen den Leiter der Zweigniederlassung in Brasilien.

Valladao, Haroldo: Constitucionalidade da nacionalização da pesca (S. 163–172). Das Rechtsgutachten verneint Fischereirechte von Ausländern in brasilianischen Hoheitsgewässern.

Carneiro, Levi: Declaração internacional dos direitos do homem e atos complementares (S. 173–206). Rechtsgutachten als Grundlage für die Bemerkungen der brasilianischen Regierung zum Entwurf der Menschenrechtskonvention, die Verf. artikelweise analysiert. Sr

Boletín del Instituto de Derecho Comparado de México. Año 5, 1952

Rabasa, Emilio O.; Jesús Rodríguez y Rodríguez: Estudio comparativo de las Comisiones y Corporaciones descentralizadas, en los Estados Unidos de Norteamérica y México (N. 15, S. 9–32). Infolge der Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens seien in den USA seit Ende des 19. Jahrhunderts Behörden entstanden, die in der Lage seien, schnell und den wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend zu handeln. In der "New Deal"-Ära folgten zahlreiche Höchste Bundesbehörden, die keinem klassischen Ministerium unterstellt wurden. Die mexikanische Entwicklung gehe ähnliche Wege, die Verf. im einzelnen beschreibt.

— Año 6, 1953

Sepulveda, César: Las doctrinas del reconocimiento de Gobiernos y su aplicación a la práctica (N. 16, S. 9–28). In dem hier veröffentlichten Abschnitt eines entstehenden Buches untersucht Verf. die Jefferson-, Tobar-, Wilson- und die Estrada-Doktrin über die Anerkennung. Bei den häufigen Regierungswechseln in Südamerika kann Verf. für jede Doktrin zahlreiche Beispiele geben und zeigt, wie die Theorien in den Beschlüssen der panamerikanischen Nachkriegskonferenzen ihren Niederschlag fanden.

Ricord, Humberto E.: Reseña sobre la historia del Derecho del Trabajo en Panamá (S. 29–42).

Galíndez, Jesús de: Nueva fórmula de autodeterminación política en Puerto Rico (S. 43–54). Durch die Verfassung vom 25. 7. 1952 habe Puerto Rico den Status einer Kolonie mit einem Status *sui generis* vertauscht, etwa dem eines britischen Dominion. Wie schwer der Weg bis zur Erreichung dieses Zieles war, zeigt Verf. an amerikanischen Äußerungen, wonach selbst die Zustimmung des amerikanischen Senats zur Verfassung nicht ohne Widerspruch gegeben wurde. Verf. analysiert die Verfassungsbestimmungen und zeigt die fortdauernde Abhängigkeit des Landes von den USA. Sr

The British Year Book of International Law. Vol. 28, 1951

Fitzmaurice, G. G.: The Law and Procedure of the International Court of Justice: Treaty Interpretation and certain other Treaty Points (S. 1–28). In Fortsetzung seiner in dieser Zeitschrift Bd. 14, S. 869 angezeigten Abhandlungsreihe, die eine systematische Übersicht über die in den Entscheidungen des IGH ausgesprochenen materiellen und verfahrensmäßigen Rechtsgrundsätze bringen will, gibt Verf. hier eine Übersicht über die Rechtsprechung des IGH zur Frage der Auslegung völkerrechtlicher Verträge.

Jenks, C. Wilfred: Co-ordination in International Organization: An Introductory Survey (S. 29–89). Verf. behandelt die Probleme der Koordinierung der sich gegenseitig überschneidenden Tätigkeitsbereiche der zahlreichen internationalen Organisationen universellen und regionalen Charakters. Verf. behandelt zunächst die historisch-politischen Gründe, die zu der Vielfalt der funktionell beschränkten Organisationen, zu der von ihm so genannten *functional decentralization* geführt haben. Er gibt dann einen eingehenden Bericht über die Bestimmungen in den Statuten der UN und der einzelnen universellen und regionalen Organisationen sowie in den besonderen zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen, die eine gewisse Koordinierung und Rationalisierung ihrer Tätigkeit sicherstellen sollen; Verf. geht dabei insbesondere auf die Errichtung institutioneller Koordinierungsorgane ein, wie z. B. das Administrative Committee on Co-ordination, das sich aus den Generalsekretären der UN und der Spezialorganisationen zusammensetzt, den Technical Assistance Board, der sich aus Vertretern der UN, ILO, FAO, UNESCO, WHO, ICHO, ITU und WMO zusammensetzt und einen eigenen technischen Stab besitzt, den International Civil Service Advisory Board, der den Organisationen für Personalfragen beratend zur Seite steht, und das Joint Panel of External Auditors, dessen Mitglieder den Organisationen zur Rechnungsprüfung zur Verfügung stehen. Der Verf. ist der Meinung, daß die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung mehr und mehr erkannt wird, daß es jedoch noch der bereitwilligen Mithilfe der Organisationen und Regierungen bedarf, wenn befriedigende Resultate erzielt werden sollen.

Brandon, Michael: The Legal Status of the Premises of the United Nations (S. 90–113). Verf. behandelt die Immunitäten der Räumlichkeiten, die von den UN und ihren Spezialorganisationen für ihre Verwaltungszwecke benutzt werden, insbesondere die Geltung des örtlichen Rechts innerhalb der Räumlichkeiten und ihre

»Unverletzlichkeit« (Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht, Asylrecht, Steuer- und Abgabenrecht). Er stellt fest, daß die vertraglichen Regelungen für die einzelnen internationalen Organisationen im wesentlichen übereinstimmen und sich an die hergebrachten allgemeinvölkerrechtlichen Grundsätze für die Immunität der Räumlichkeiten ausländischer diplomatischer Missionen anlehnen.

Waldock, C. H. M.: *The Anglo-Norwegian Fisheries Case* (S. 114–171). Verf. gibt einen eingehenden Überblick über die bisherige völkerrechtshistorische Entwicklung der Frage der Abgrenzung der Küstengewässer im allgemeinen und der Abgrenzung der norwegischen Küstengewässer im besonderen. Verf. kommt auf Grund dieser Untersuchung zu einer kritischen Würdigung des Urteils des IGH in dem britisch-norwegischen Fischerei-Streit (ICJ Reports, 1951, p. 116 ff.). Verf. wendet sich insbesondere gegen den von der Mehrheit des IGH aufgestellten Grundsatz, daß ein Staat nach allgemeinem Völkerrecht bei der Festlegung der Basislinie für die Küstengewässer nur der allgemeinen Richtung der Küste zu folgen brauche (*general direction of the coast rule*); er bezeichnet diesen Ausspruch des IGH, der mit der bisherigen völkerrechtlichen Gewohnheit und Praxis der Staaten im Widerspruch stehe, in Übereinstimmung mit der Kritik von Lauterpacht (Times, 8. 1. 1952) als ein "daring piece of judicial legislation".

McNair, Sir Arnold: *Extradition and Extraterritorial Asylum. Based on the Opinions of the Law Officers of the Crown* (S. 172–203). Bericht über die frühere britische Praxis in Auslieferungs- und Asylsachen aus den inzwischen veröffentlichten Gutachten britischer Kronanwälte. Aus dieser Praxis sei hinsichtlich der Asylfrage zu entnehmen, daß die britische Regierung bisher kein Recht anerkannt habe, innerhalb diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten oder auf Staatsschiffen Asyl zu verlangen oder Asyl zu gewähren, daß sie aber aus humanitären Gründen ihre ausländischen diplomatischen Missionen häufig ermächtigt habe, in Notstandsfällen vorübergehendes Asyl zu gewähren.

O'Connell, D. P.: *Secured and Unsecured Debts in the Law of State Succession* (S. 204–219). Behandelt die Frage, inwieweit ein Nachfolgestaat für die Staatsschulden seine Vorgängers hafte. Verf. glaubt aus der Praxis der Staaten folgende Schlußfolgerungen ziehen zu können: Wenn der Schuldnerstaat völlig in den Nachfolgestaat eingegliedert werde, habe der Nachfolgestaat – ausgenommen bei odiosen Forderungen – das *equitable interest*, das der Gläubiger im Rahmen seiner Forderung erworben habe, zu respektieren und dafür zu sorgen, daß die Schuld beglichen werde; wenn der Schuldnerstaat auf mehrere Nachfolgestaaten aufgeteilt würde, so haften diese einzeln und gemeinsam. Soweit die Schuld dinglich gesichert sei, müsse der Nachfolgestaat, in dessen Besitz das Objekt übergegangen sei, das *right in rem* des Gläubigers respektieren und entweder seine Befriedigung aus dem Pfand zulassen, oder für die Zahlung der Schuld sorgen; bei der sog. Verpfändung von Staatseinnahmen erwerbe jedoch der Gläubiger kein echtes dingliches Recht. Bei der teilweisen Gebietsabtretung hafte der Nachfolgestaat grundsätzlich nicht für Schulden des Vorgängers, es sei denn, daß es sich um eine auf das abgetretene Gebiet bezogene Verbindlichkeit handle.

Lauterpacht, H.: The Problem of Jurisdictional Immunities of Foreign States (S. 220–272). Verf. vertritt im Gegensatz zur herrschenden Meinung die Ansicht, daß ein Staat völkerrechtlich nicht verpflichtet sei, einem ausländischen Staat vor seinen Gerichten Immunität zu gewähren. Es sei nicht richtig, daß eine solche Verpflichtung aus dem Grundsatz der Gleichheit und gegenseitigen Achtung der Staaten abzuleiten sei, vielmehr beruhe die bisherige Praxis der Staaten, dem ausländischen Staat Immunität zuzugestehen, auf der früheren exemten Stellung des Souveräns bzw. der Regierung vor den eigenen Gerichten gegenüber Klagen ihrer Untertanen. Entsprechend dem Wegfall der Immunität des eigenen Staates im innerstaatlichen Recht befürwortet Verf. den Abbau auch der Immunität des ausländischen Staates. Während die angelsächsischen Staaten bisher an der vollen Immunität des ausländischen Staates festgehalten hätten, habe sich in den kontinental-europäischen Staaten die Praxis durchgesetzt, zwischen Akten *iure imperii* und *iure gestionis* zu unterscheiden und dem ausländischen Staat bei Klagen, die sich gegen Akte der letzteren Art, also insbesondere gegen eine kommerzielle Tätigkeit des ausländischen Staates richten, keine Immunität mehr zu gewähren; auch diese letztere Praxis beweise, daß ein allgemeiner Völkerrechtssatz, der die Immunität ausländischer Staaten fordere, nicht existiere. Verf. hält allerdings die Unterscheidung zwischen Akten *iure imperii* und *iure gestionis* für ungeeignet; er schlägt statt dessen vor, die Immunität des ausländischen Staates der des eigenen Staates anzugleichen, d. h. also, Klagen gegen den ausländischen Staat im gleichen Umfang zuzulassen wie gegen den eigenen Staat, allerdings mit dem Vorbehalt, daß gesetzgeberische und Verwaltungsakte des ausländischen Staates, soweit sich ihre Wirkungen auf das Gebiet des ausländischen Staates beschränken, nicht in Frage gestellt werden können und daß die internationalprivatrechtlichen Zuständigkeitskollisionsregeln beachtet werden. Verf. hält die Staaten für berechtigt, diese Abänderung der Immunitätsregeln einseitig durchzuführen; allerdings sei ein multilaterales Abkommen darüber vorzuziehen.

Graveson, R. H.: Choice of Law and Choice of Jurisdiction in the English Conflict of Laws (S. 273–290).

Morgens tern, Felice: Validity of the Acts of the Belligerent Occupant (S. 291–322). Behandelt die Frage, inwieweit im Rahmen einer kriegerischen Besetzung Hoheitsakte der Besatzungsmacht (Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte) während oder nach dem Ende der Besetzung vom Standpunkt der Rechtsordnung des besetzten Staates aus als rechtswirksam und verbindlich anerkannt werden müssen. Verf. ist der Ansicht, daß die kriegerische Besetzung der Besatzungsmacht nach Maßgabe der Haager Landkriegsordnung gewisse rechtliche Hoheitsbefugnisse verleiht, so daß Akte, die im Rahmen dieser Befugnisse vorgenommen werden, von der Bevölkerung des besetzten Gebietes und nach dem Ende der Besetzung von dem besetzten Staat als rechtswirksam und verbindlich anerkannt werden müssen, während Akte, die die Grenzen dieser Befugnisse überschreiten, absolut nichtig (*ultra vires*) seien, selbst wenn die Besatzungsmacht während der Dauer der Besetzung ihre Beachtung erzwingen kann.

Baxter, Richard R.: So-Called "Unprivileged Belligerency": Spies, Guerrillas, and Saboteurs (S. 323–345). Behandelt die Rechtsstellung der Spione, Guerillakämpfer und Saboteure im Lichte der neuesten kriegsrechtlichen Entwicklung. Verf. vertritt den Standpunkt, daß die Verwendung solcher Personen zu militärischen Zwecken und ihre Handlungen *per se* keine völkerrechtswidrigen Handlungen oder Kriegsverbrechen seien, jedoch hätten diese Personen nicht die privilegierte Stellung derjenigen Mitglieder der Streitkräfte, die auf Grund ihres Auftretens in Uniform usw. Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene hätten, und könnten, wenn sie während ihrer Tätigkeit ergriffen würden, mit dem Tode bestraft werden. Sie hätten jedoch auf jeden Fall Anspruch auf gerichtliches Verfahren, in dem festgestellt werden müsse, ob sie Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene hätten; jedoch sollte die Regel, daß militärische Spione nach Rückkehr zu ihrer Truppe wegen ihrer früheren Spionagetätigkeit nicht mehr bestraft werden dürften, auch entsprechend auf Guerrillakämpfer und Saboteure angewandt werden. Verf. prägt für die Tätigkeit dieser Personen den Ausdruck *unprivileged belligerency*; sie rechne zu den erlaubten Kriegslisten, berechtige jedoch wegen ihrer Gefährlichkeit den gegnerischen Staat, alle Mittel zu ihrer Unterdrückung anzuwenden.

C. W. J.: The Protection of Freedom of Association by the International Labour Organization (S. 348–359). Verf. (J e n k s) berichtet über die Behandlung der Frage der Koalitionsfreiheit in den verschiedenen im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisationen abgeschlossenen Konventionen.

Robertson, A. H.: The European Convention on Human Rights: Recent Developments (S. 359–365). Berichtet über den Stand (bis Februar 1952) der Ratifikationen zur europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950 sowie über die Vorarbeiten und Verhandlungen für das Zusatzprotokoll vom 20. 3. 1952.

Rosenne, S.: Res Judicata: Some Recent Decisions of the International Court of Justice (S. 365–371). Berichtet über die Frage der Abgrenzung der materiellen Rechtskraftwirkung der Urteile des IGH und die vom IGH in seinen beiden Entscheidungen im Korfu-Streitfall vom 15. 12. 1949 (ICJ Reports, 1949, p. 244) und im Asylfall vom 27. 11. 1950 (ICJ Reports, 1950, p. 395) hierzu aufgestellten Rechtsgrundsätze.

Schwebel, S. M.: The Origins and Development of Article 99 of the Charter (S. 371–382). Berichtet über die Vorgeschichte und die Praxis zu Art. 99 UN-Charta, der dem UN-Generalsekretär ein Initiativrecht gibt, den UN-Sicherheitsrat mit bestimmten politischen Fragen zu befassen. Verf. untersucht dabei insbesondere, inwieweit aus dieser Bestimmung eine Kompetenz des UN-Generalsekretärs zu politischer Aktivität hergeleitet werden kann.

R. R. B.: The Municipal and International Law Basis of Jurisdiction over War Crimes (S. 382–393). Verf. weist darauf hin, daß die Gerichte in den angelsächsischen Ländern unmittelbar das Völkerrecht, in den kontinentalen Ländern (Frankreich, Norwegen, Niederlande) dagegen das innerstaatliche Strafrecht als Rechtsgrundlage für die Bestrafung gegnerischer Kriegsverbrecher herangezogen hätten, wobei die Gerichte in letzterem Falle die Überschreitung der Kriegsregeln als Wegfall eines

Rechtfertigungsgrundes für die nach ihrem innerstaatlichen Recht an sich strafbaren Handlungen betrachtet hätten. Die erstere Auffassung würde dem Kriegsrecht besser gerecht, weil der Sinn des völkerrechtlichen Kriegsrechts darin bestehe, bestimmte Formen der generell erlaubten Kriegführung zu verbieten, nicht aber Rechtfertigungsgründe für ein sonst unerlaubtes Tun aufzustellen.

Johnson, D. H. N.: Decisions of English Courts during 1950–1951 Involving Questions of Public or Private International Law (S. 394–407). Je

Bulletin de droit tchécoslovaque. Année 10, 1952

Spíšák, Ján: L'évolution juridique de la planification tchécoslovaque (S. 343–374). Behandelt die juristischen Formen, in denen die planwirtschaftlichen Maßnahmen in der CSR vollzogen werden. Zn

Bulletin de Législation et de Jurisprudence Egyptiennes. Année 4, 1953

Drago, Roland: Le contrôle de la constitutionnalité des lois et des décrets-lois par le Conseil d'Etat (S. 1–8). Behandelt die Entscheidungen des Conseil d'Etat vom 10. 2. 1948, 9. 5. 1950 und 21. 6. 1952 über den Umfang seiner Befugnis, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Ws

Bulletin NGO – ONG, 1953

Union des Associations Internationales, Centre de Service pour les Organisations Internationales non-Gouvernementales. Palais d'Egmont, Bruxelles. Président: Etienne de la Vallée Poussin.

Buch, Jusuf: The Role of Non-Governmental Organizations in the Implementation of the Principles of the United Nations (S. 375–378).

—: *Etude des méthodes de consultation développées par les Nations Unies (S. 379–383).* Bh

Cahiers Internationaux. Revue Internationale du Monde du Travail. Année 5, 1953

Brubart, Jean: Les origines de l'anticolonialisme en France: La Convention et l'esclavage (N. 43, S. 47–56).

Kiéfé, Robert: La responsabilité du médecin dans la guerre biologique et bactériologique (N. 48, S. 71–75).

Duret, Jean: Vers l'Europe allemande? (N. 49, S. 29–34). Bh

Europa-Archiv. Jahr 8, 1953

Cornides, Wilhelm; Erika Feldmann; Joachim Willmann: Die politischen und wirtschaftlichen Probleme der europäischen Einigung um die Jahreswende 1952/53 (S. 5391–5402).

Schilling, Karl: Der europäische Wirtschaftsrat (OEEC) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (S. 5407–5418).

Guiton, Raymond-Jean: Probleme der Französischen Union. 2. Teil: Indochina (S. 5427–5440); 3.–4. Teil: Anpassungsprobleme der französischen Kolonialpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg (S. 5591–5596; 5768–5776); 5. Teil: Der nordafrikanische Raum: I. Algerien (S. 5797–5802); 6. Teil: II. Tunesien (S. 5855–5862); 7. Teil: III. Marokko, Aquatorial- und Westafrika, Madagaskar (S. 5933–5942); 8. Teil: Schluß (S. 6095–6100). Vgl. oben S. 358.

Rimscha, Hans von: Die Entwicklung der rußländischen Emigration nach dem Zweiten Weltkrieg (S. 5103–5112; 5319–5332; 5461–5472; 5715–5730). Nach einer historischen Übersicht schildert Verf. das Erbe General Wl a s s o w s und die Partei der Solidaristen, behandelt den Kampfbund für die Befreiung Rußlands und die republikanisch-demokratischen Einigungsbestrebungen, die monarchistischen Gruppen, die National-Patrioten sowie die Bestrebungen zu einer Einigung der verschiedenen Gruppen unter amerikanischer Einflußnahme.

Cornides, Wilhelm; Hermann Volle: Die amerikanische Außenpolitik nach dem Regierungswechsel. 1. Teil: Der außenpolitische Teil der Kongreßbotschaften Trumans und Eisenhowers vom 7. Januar und 2. Februar 1953 (S. 5493–5502); 2. Teil: Die Verteidigung Europas und der freien Welt (S. 5519–5528).

Schultz, Lothar: Die neue Verfassung Rumäniens, eine Entwicklungsstufe zum »Vollsozialismus«. Zur Problematik der Volksdemokratien (S. 5585–5590).

Volle, Hermann: Das Wiedergutmachungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel (S. 5619–5636).

Barzel, Rainer: Die ersten Schritte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (S. 5639–5646).

Genzer, Walter E.: Die Satzung der Europäischen Gemeinschaft. Zum Entwurf einer europäischen Verfassung (S. 5653–5664).

Meisner, Boris: Die gesetzgeberische Tätigkeit des Obersten Sowjets der UdSSR und die Entwicklung der Sowjetexekutive von 1949 bis 1953 (S. 5693–5714).

Heiser, Hans Joachim: Die Interimsarbeit an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (S. 5761–5765).

Schultz, Lothar: Die verfassungsrechtliche Entwicklung Jugoslawiens in westlicher Sicht (S. 5843–5851).

Djordjevic, J.: Die Bedeutung des neuen jugoslawischen Verfassungsgesetzes in jugoslawischer Sicht (S. 5851–5854).

Brügel, J. W.: Die Internationale der Genossenschaften (S. 5871–5879).

Steltzer, Theodor: Aufgaben und Probleme der Europaforchung (S. 5897–5902).

Slapnicka, Helmut: Der Aufbau der Verwaltung in der Tschechoslowakei. Das System der Nationalausschüsse (S. 5965–5972).

Dreising, Wolf von: Der zivile Bevölkerungsschutz im Ausland (S. 5991–6000).

Cammann, Helmuth: Großbritannien und die Europäische Zahlungsunion (S. 6001–6008).

Brügel, J. W.: Der Fall Karpathorußland. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Kalten Krieges (S. 6021–6028).

Volle, Hermann: Die Sozialarbeit der Brüsseler Paktmächte im Rahmen einer europäischen Sozialpolitik (S. 6057–6064).

Guiton, Raymond-Jean: Das Kolonialproblem als Aufgabe der Europaforschung (S. 6089–6094).

—: *Studien zum Föderalismus. Ergebnisse einer amerikanischen Untersuchung über die Probleme einer europäischen Staatengemeinschaft (S. 6131–6174; 6191–6227).* Übersetzung und teilweise zusammengefaßte Wiedergabe der Ergebnisse einer Untersuchung einer amerikanischen Studiengruppe unter Leitung von R. Bowle und Carl J. Friedrich über die bei einer föderalen Ordnung Europas entstehenden Organisationsprobleme an Hand der praktischen Erfahrungen in den Bundesstaaten Australien, Kanada, Deutschland, Schweiz und Vereinigte Staaten. Behandelt werden die Gesetzgebende Gewalt des Bundes, die Vollziehende Bundesgewalt, Rechtssprechende Gewalt, Nationale Verteidigung, Auswärtige Angelegenheiten, Handel, Verkehr und Zollwesen, Finanzwesen, Geld- und Kreditwesen, Landwirtschaft, Arbeit und soziale Sicherheit, die Grundrechte, Staatsangehörigkeit, Einwanderung und Einbürgerung, Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung, überseeische Gebiete, Beitritt neuer Staaten und angegliederter Gebiete und Verfassungsänderung.

— Jahr 9, 1954

Menzel, Eberhard: Aufgaben und Funktionen der wissenschaftlichen Institute auf den Gebieten des Völkerrechts, der Zeitgeschichte, der Wissenschaft von der Politik und der internationalen Beziehungen (S. 6249–6254).

Pfeffermann, Hans: Die soziale Arbeit des Europarates (S. 6255–6262).

Breitner, Franz: Supranationaler Rechtsschutz. Sein Umfang und seine Organisation innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (S. 6263–6271). Verf. behandelt die nach Inkrafttreten der europäischen politischen Gemeinschaft bestehende materielle und institutionelle Garantie eines ausreichenden Rechtsschutzes.

Volle, Hermann: Atlantikpakt und Europäische Verteidigungsgemeinschaft auf der 12. Tagung des Nordatlantikerats in Paris vom 14. bis 16. Dezember 1953 (S. 6285–6294).

Klebes, Heinrich: Die britischen Gewerkschaften als politische Organisationen (S. 6303–6306). Bh

Far Eastern Survey. Vol. 22, 1953

Chapman, Wilbert McLeod: The Bering Sea Fisheries (S. 33–36). Politische Vorgeschichte der am 9. 5. 1952 zwischen Japan, Kanada und den USA abgeschlossenen Konvention über Fischereirechte in der Beringsee. Ws

Die Friedens-Warte. Bd. 51, 1951/53

Honigsheim, Paul: Entstehung und Entwicklung historischer Interessen am Internationalismus (S. 313–327).

Schätzel, Walter: Zur Frage der Weiterentwicklung der Menschenrechte (S. 328–339). Verf. untersucht die Frage, ob die in Vorbereitung befindlichen Konventionen begründete Aussicht haben, geltendes Recht zu werden. Unter Aufzeigung der Schwierigkeiten, die sich vor allem aus dem innerstaatlichen Recht der möglichen Vertragsstaaten ergeben, befürwortet Verf., die UN-Deklaration von 1948 zu stärken, z. B. dadurch, daß man die Aufnahme neuer Mitglieder in die UN von ihrer Zustimmung zur Deklaration abhängig mache. Eine weitere Möglichkeit, die Menschenrechte zu sichern, könne darin gefunden werden, den Individuen bei Klagen vor Gerichten ihres Heimatstaates Rechtsbeistände internationaler Organisationen zuzuteilen. Ein bisher nicht genügend gewürdigtes Problem sei die Legalisierung des »Selbstbestimmungsrechts der Völker«.

Makarov, A. N.: Die Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge (S. 340–354). Wiedergabe eines Vortrags vom 5. 2. 1953 vor der Bonner Universität.

Vischer, Frank: Die Ergebnisse der 45. Konferenz der International Law Association in Luzern (31. August bis 6. September 1952) (S. 355–366).

Scheuner, Ulrich: Die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Bonn am 26. und 27. März 1953 (S. 367–370). Verf. berichtet über die Referate betreffend die Frage der Einwirkung des Krieges auf den Bestand der Vertragsbeziehungen im Völkerrecht. Dg.

— Bd. 52, 1953/54

Schlochauer, Hans-Jürgen: Von der Association zur Integration Europas (S. 1–18). Detaillierte Übersicht über Europa-Pläne seit Thomas von Aquino und die organisatorischen Ansätze seit dem 2. Weltkrieg bis zum Entwurf eines Vertrags über die Satzung einer Europäischen Gemeinschaft vom 9. 3. 1953. Verf. sieht im Schuman-Plan den entscheidenden Schritt von der Assoziation zur Integration.

Hertz, Wilhelm G.: Die Arbeiten der Internationalen Rechtskommission der Vereinten Nationen (S. 19–47). Bericht über die bis Oktober 1953 geleisteten Arbeiten.

Jully, Laurent: L'affaire anglo-norvégienne des pêcheries devant la Cour internationale de Justice (S. 48–66). Rn

India Quarterly. Vol. 8, 1952

Rao, V. K. R. V.: An International Development Authority (S. 236–269). Bericht über den im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats der UN zwischen 1947 und 1950 tätig gewordenen Unterausschuß für wirtschaftliche Entwicklung, dem Verf. angehörte.

Schechtman, Joseph B.: Compulsory Transfer of the Turkish Minority from Bulgaria (S. 386–401).

Cherry, H. Dicken: The Constitutional Philosophy of India (S. 401–416).

Untersuchung der hinter der Verfassung von Indien stehenden Grundgedanken. Die Tatsache, daß die indische Verfassung sich weitgehend an fremde Vorbilder anlehne, rechtfertige noch nicht die These einer Grundsatzlosigkeit ihrer Verfasser.

— Vol. 9, 1953

Schechtman, Joseph B.: Evacuee Property in India and Pakistan (S. 3–35).

Mookerjee, Girija K.: A Study of German Political Parties (S. 36–59; 249–264). Übersicht über die Parteienentwicklung in Deutschland seit 1848.

Salvadori, Massimo: The North Atlantic Treaty Organization: A Western View (S. 59–78).

Kohn, Leo: The Constitution of Israel (S. 78–88). Überblick über die staatliche Ordnung in Israel unter Hinweis auf die Gründe, die die Annahme einer geschriebenen Verfassung für Israel bisher verhindert haben.

Onody, Oliver: The Rio de Janeiro Treaty (Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance) (S. 136–160). Vorgeschichte und Interpretation des Vertrags von Rio vom 2. 9. 1947, der sich in »serviler Übereinstimmung« mit der Satzung der Vereinten Nationen befinde.

Venkataramaiah, M.: Some Recent Developments in Asia, 1946–1952 – Constitutional (S. 209–227). Berichtet über verfassungsrechtliche Entwicklung in Indien, Pakistan, Burma, Ceylon, Indonesien, Israel, Malaya und China.

Rudzinski, Aleksander Witold: Domestic Jurisdiction in United Nations Practice (S. 313–354). Auslegung und bisherige Anwendungsfälle des Art. 2 § 7 der UN-Charta.

Agwani, Mahomed Shafi: The Arab League: An Experiment in Regional Organization (S. 355–367). Beurteilt die mit dem Pakt vom 22. 3. 1945 gemachten Erfahrungen im Rahmen der Regionalsysteme negativ. Ws

Indonesië. Jg. 6, 1952/53

Tweemaandelijks Tijdschrift gewijd aan het Indonesisch cultuurgebied. Redactie: 's-Gravenhage.

Utrecht, E.; R. M. H. Koesoemo Joedo: Staatskundige hervormingen in de Goudkust van Afrika (S. 48–76; 126–148; 217–228).

Spits, A. I.: Het toezicht van de verenigde naties op niet-zelfstandige gebieden (S. 229–253).

Resink, G. J.: Volkenrecht in vroeger Makassar (S. 393–410). Rechtshistorische Studie über die völkerrechtliche Praxis in Indonesien im 17. und 18. Jahrhundert.

— Jg. 7, 1953/54

Böhtlingk, F. R.: De verhouding tussen regering en volksvertegenwoordiging in Indonesië sedert 1945 en in de toekomst (S. 62–79). Behandelt das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament in Indonesien seit 1945. Zn

International Conciliation. 1952

Triffin, Robert: Monetary Reconstruction in Europe (S. 261–308).

Landau, Rom: Morocco (S. 309–360). Behandelt die staats- und völkerrechtliche sowie die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung Marokkos von der französischen Besetzung bis zur Gegenwart. Die besondere Stellung des spanischen Protektorats wird in einem Anhang berührt.

—: *Issues Before the Seventh General Assembly (S. 361–488).*

May, Herbert L.: Narcotic Drug Control (S. 489–536). Bericht über die Bekämpfung des internationalen Rauschgifthandels durch Völkerbund und UN.

McDougall, Frank Ligett: Food and Population (S. 537–584). Nach einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungszahl der Erde in den letzten 20 Jahren und über die gegenwärtige Ernährungslage berichtet Verf. über die Maßnahmen verschiedener internationaler Organisationen zur Bekämpfung von Hungersnöten. Empfiehlt weiteren Ausbau auf überstaatlicher Basis.

— 1953

Harvey, Heather Joan: The British Commonwealth: A Pattern of Cooperation (S. 3–48). Vergleicht Technik und Inhalt der Zusammenarbeit der Völker des Britischen Commonwealth mit den Möglichkeiten überstaatlichen Zusammenwirkens innerhalb der UN.

Goormaghtigh, John: European Integration (S. 53–109). Behandelt die politischen, wirtschaftlichen und psychologischen Voraussetzungen sowie die Entwicklungsphasen der europäischen Integration.

Neal, Marian: The United Nations and Human Rights (S. 113–174).

Rudzinski, Aleksander W.: Soviet Peace Offensives (S. 177–225). Verf., ehemals Rechtslehrer an der Universität Krakau, später Rechtsberater der Polnischen Delegation bei den UN, heute in den USA lebend, untersucht den sowjetischen Freiheitsbegriff sowie die Hintergründe der »Friedensoffensive« nach Stalins Tod.

Mudaliar, Arcot Sir: World Health Problems (S. 229–259).

Chisholm, Brock: Barriers to World Health (S. 260–266).

Mr

Jahrbuch für internationales Recht. Bd. 3, 1950/51

Erschienen Februar 1954 als Fortsetzung zum »Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht« (vgl. diese Zeitschrift, Bd. 13, S. 227 f., 505 f.).

Mangoldt, Hermann von: Das Völkerrecht in den neuen Staatsverfassungen (S. 11–25). Der Aufsatz, dem ein im April 1949 gehaltenes Referat zugrunde liegt, beschäftigt sich hauptsächlich mit Transformationsklauseln der Verfassungen Frankreichs und Italiens, der Weimarer Verfassung und des Bonner Grundgesetzes und anderer Verfassungen und mit Bestimmungen, die »dem Ausbau der zur Friedenserhaltung geschaffenen internationalen Organisation und der Erhaltung des Friedens selbst dienen wollen«.

Klein, Friedrich: Kriegsausbruch und Staatsverträge (S. 26–57). Wiedergabe eines am 28. 4. 1953 gehaltenen Referats. Nach geschichtlichem Rückblick gibt Verf. eine Übersicht über die verschiedenen Theorien und die sich aus ihnen ergebenden Wirkungen des Kriegsausbruchs auf Staatsverträge.

Bülcke, Hartwig: Das Recht auf Heimat (S. 58–84). Im Sommer 1953 in Kiel gehaltene Antrittsvorlesung. Verf. rechnet die Begriffe der Heimat und der Verbundenheit mit ihr zu den wesentlichsten »Elementargedanken« im Sinne des Ethnologen Adolf Bastian, verfolgt ihre Entwicklung bei den westeuropäischen Völkern und weist ihre Reflexe in Handels-, Niederlassungs- und anderen Verträgen, vor allem in der völkerrechtsbildenden Kraft der westeuropäischen Nationalstaatsidee und im Prinzip der nationalen Selbstbestimmung der Völker (worin Verf. die Grundlage des Rechts auf Heimat sieht) mit den ihm zugeordneten Instituten des Plebiszits, der Option und des Minderheiten- oder Nationalitätenschutzes nach, in dem der dem westeuropäischen Begriff der Staatsnation gegenüberstehende Herdersche Begriff der Kulturnation sich völkerrechtlich durchsetze. Zu den giftigsten Früchten der Übersteigerung und Verzerrung des Nationalstaatsgedankens zählt Verf. die Zwangsumsiedlung ganzer Volksteile, erstmals im griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch von 1923, dann in den Hitlerschen Umsiedlungsverträgen 1939–1943, im Potsdamer Abkommen von 1945 bis zu den Umsiedlungen von Moslems und Hindus zwischen Indien und Pakistan, welche Fälle Verf. im einzelnen darstellt. Er zeigt die uneinheitliche Beurteilung der Umsiedlung in der Völkerrechtswissenschaft und stellt fest, daß sich der völkerrechtliche Minderheitenschutz seit dem zweiten Weltkrieg in einem allgemeinen individualistisch-humanitären Diskriminierungsverbot auflöse, was dem Gedanken der Sesshaftigkeit einer Volksgruppe keinen Raum lasse, wie sich im Genocid-Abkommen zeige. Verf. umschreibt die amerikanische und die sowjetische Einstellung zu dieser Frage, die er beide als verhängnisvoll für die völkerrechtliche Ordnung bezeichnet.

Joeden, Johann: Die Funksendefreiheit der Staaten. I. Teil: Äthersouveränität oder Ätherfreiheit (S. 85–128). Verf. zeigt, daß sich im Luftrecht die Theorie der Luftfreiheit, im Funkrecht dagegen die Souveränitätstheorie nicht durchzusetzen vermochte, und gibt eine detaillierte Übersicht der verschiedenen Standpunkte in Wissenschaft und Staatenpraxis.

Ankenbrank, K.: Ist die Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich im Herbst 1938 rechtswirksam geworden? (S. 129–132). Verf. nimmt zustimmend Stellung zu der Entscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamts Nr. 61 vom 20. 9. 1951, die im Gegensatz zu dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1952 die Frage bejahte. In den Nachkriegsabkommen sei keine Bestimmung über das Münchener Abkommen getroffen worden, »so daß kein Grund für seine Nichtigkeit und damit die des Erwerbs des Sudetenlandes durch das Deutsche Reich im Jahre 1938 gefunden werden kann«. Die Frage des Wiedererwerbs durch die tschechoslowakische Republik 1945 werde dadurch selbstverständlich nicht berührt.

Baade, Hans W.: Die Anerkennung im Ausland vollzogener Enteignungen.

Bemerkungen zu dem Urteil Anglo-Iranian Oil Co. v. Jaffrate des Supreme Court in Aden vom 9. Januar 1953 (S. 232–141). Verf. verneint die von ihm untersuchte Frage, ob sich auf Grund einheitlicher Gerichtspraxis ein allgemeiner, als Bestandteil des Völkerrechts anzusehender Rechtssatz über die Inlandswirkung entschädigungsloser Enteignungen gebildet habe. Der Supreme Court in Aden folgere also aus der Völkerrechtswidrigkeit zu Unrecht die Nichtigkeit des Enteignungsaktes.

Scheuner, Ulrich: Fall des Dampfers »Salerno«. Entscheidung des britischen High Court of Justice als Prisengericht vom 6. Juni 1946 (S. 142–147).

Scheuner, Ulrich: Fall des Dampfers »Sado Maru«. Entscheidung des britischen High Court of Justice als Prisengericht vom 6. Dezember 1946 (S. 148–151).

Böhmert: Fall des Dampfers »Ausma«. Urteile des Prisenhofs Berlin vom 13. 8. 1942 und des Ober-Prisenhofs vom 18. 8. 1944 (S. 152–160). Rn

Juristische Blätter. Jg. 75, 1953

Marcic, René: Die Judikatur des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (S. 112–116). Behandelt die dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz fremde Popularklage und die dem Art. 100 GG entsprechende Richterklage. In diesem Zusammenhang sei bemerkenswert, daß das Gericht die Anwendung überpositiven Rechts im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof auch im Verfassungsrecht zugelassen habe.

Rietzler, Siegbert: Der Vertrag zur europäischen Verteidigungsgemeinschaft (S. 116–118).

Baeck, Paul L.: Das neue Immigrations- und Staatsbürgerschaftsgesetz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 118–124).

Klecatsky, Hans: Die Untergrundbewegung der deutschen »Erlasse« (S. 173–177; 199–202). Verf. befürwortet, die noch geltenden deutschen Rechtsnormen durch österreichische, der augenblicklichen Lage angepaßte Normen zu ersetzen.

Henrichs, Wilhelm: Organisation und hauptsächliche Kompetenzen der Verwaltungsgerichte in Deutschland (S. 202–205).

Werner, Leopold: Aktuelle Probleme aus dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes (S. 206–208). Vor der Wiener Juristischen Gesellschaft am 25. 2. 1953 gehaltenen Vortrag (Resümee von H. Heiss).

Werner, Leopold: Die Beseitigung der Landesbürgerschaft (S. 277–280). Verf. widerspricht der Auffassung, der Wegfall der Landesbürgerschaft in einem Bundesstaat verändere dessen verfassungsrechtlichen Charakter.

Ermacora, Felix: Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft eine offene Verfassungsfrage? (S. 280–283).

Magerstein, Willy: Der rechtliche Charakter der Bestimmungen zum Schutze der Menschenrechte in der Satzung der Vereinten Nationen (S. 333–339). Die Bestimmungen seien verbindlich, die Achtung der Menschenrechte sei keine innerstaatliche Angelegenheit mehr; die Erklärung vom 10. 12. 1948 diene als Interpretations-

grundlage. Verf. zeigt die Notwendigkeit von Ausführungsbestimmungen und die Konsequenzen der Verbindlichkeit der Menschenrechte.

Pflegerl, Walter: Föderalismus – Zentralismus (S. 455–459). Verf. fragt, ob der innerstaatliche Föderalismus im Hinblick auf einen gesamteuropäischen Zusammenschluß noch zweckmäßig sei. In Österreich stehe die Bevölkerungsziffer mit der vielfältigen Zergliederung des Staates nicht im Einklang. In Westdeutschland beruhe der Föderalismus auf einem Diktat der Besatzungsmächte.

Abel, Paul: Die Rechtsprechung der englischen Gerichte im Gebiete des internationalen Rechtes (S. 479–484).

Ermacora, F.: Die Wirkung der Regelung staatsbürgerschaftsrechtlicher Fragen in der Bundesrepublik Deutschland auf die Republik Österreich (S. 497–499).

Veltzé, Max: Aktuelle Fragen des internationalen Eisenbahnfrachtrechtes (S. 533–534).

Ermacora, Felix: Die Bedeutung der Überprüfung von Bundesverfassungsgesetzen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof (S. 537–539).

Ringhofer, Kurt: Zur Rechtsüberleitung reichsdeutscher Erlässe (S. 558–564; 591–597).

Geischläger, Robert: Der Prozeß Frankreichs. Die Kriegsverbrecher von Oradour (S. 653–654). Dg

Međunarodni problemi. Jg. 5, 1953

Jevremović, Brana: Pravo naroda na samoopredeljenje i kolonijalni sistem [Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Kolonialsystem] (N. 1, S. 3–17). Kritik an den Kolonialmächten, besonders in Afrika. Das Bestehen des Kolonialsystems mitten im 20. Jahrhundert sei ein Anachronismus. Andererseits sei die kurz-sichtige Politik der Kolonialmächte gegen das Recht der Völker auf Selbstbestimmung eine Hilfeleistung an die sowjetische Demagogie, die den Sowjetstaat als Freund und Beschützer der Kolonialvölker vorstellt.

Janićijević, D.: Kolektivne mere OUN [Kollektivmaßnahmen der UN] (S. 108–112). Behandelt den Prozeß der Verschiebung der Verantwortung für die Erhaltung des Friedens vom Sicherheitsrat auf die Generalversammlung, die Tragweite der Resolution "Uniting for Peace", das Komitee für Kollektivmaßnahmen und den Inhalt seines Berichts. Verf. spricht sich für Kollektivmaßnahmen und gegen einen Fünfer-Pakt der Großmächte aus.

Babović, B.: Repatrijacija korejskih ratnih zarobljenika kao međunarodno-pravni problem [Repaträtierung koreanischer Kriegsgefangener als völkerrechtliches Problem] (S. 112–120). Verf. skizziert die faktische Entwicklung des Problems und untersucht die anzuwendenden Rechtsnormen, die er ungenügend ausgebaut findet. Die Repatriierung sei in diesem Falle ein politisches Problem und nur durch politische Maßnahmen zu lösen. Verf. kritisiert den sowjetischen Standpunkt einer Zwangsrepatriierung.

Sahović, Milan: Današnji aspekt kodifikacije međunarodno-pravnih pravila o

diplomatskim imunitetima [Heutiger Aspekt der Kodifikation völkerrechtlicher Regeln über diplomatische Immunitäten] (N. 2, S. 62–75). Eine Analyse der Umstände, die zu der Resolution der VII. Generalversammlung der UN betreffend die Prioritätserteilung der Kodifikation von diplomatischen Privilegien und Immunitäten geführt haben. Obwohl eine Anzahl ungelöster Fragen die Kodifikation anregte, habe das politische Interesse der Staaten bis jetzt noch nicht ausgereicht, diesem rechtlichen Verlangen Genüge zu tun. Es seien deshalb größtenteils jugoslawische Erfahrungen gewesen, die zur Annahme der Resolution geführt haben. Einige rechtswidrige Vorgänge gegen jugoslawische Diplomaten seitens der Regierungen sowjetischer Satellitenstaaten werden nur beispielhalber geschildert. Es handle sich um die elementaren, außer Zweifel stehenden Regeln des Völkerrechts. Verf. meint, die Resolution der Generalversammlung als Beitrag zur friedlichen Entwicklung internationaler Beziehungen werten zu können. Ir

Nachrichten der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen. 1949

Hrsg.: H. J a n s s e n , E. S c h ü t t e (Bremen).

D u d e n , Konrad: Der Stand der privaten deutschen Auslandsverträge aus der Vorkriegs- und Kriegszeit (N. 2, S. 2–6). Verf. legt die nach 1945 von den Alliierten mit der Schweiz, Schweden und Spanien geschlossenen Abkommen über die Heranziehung deutscher Vermögenswerte in neutralen Ländern für Zwecke der siegreichen Mächte dahin aus, daß sie zwar liquide Geldguthaben aus privatrechtlichen Verträgen Deutscher mit Angehörigen neutraler Staaten umfassen, vielleicht auch andere aus solchen Verträgen hervorgehende, einer Verwertung zugunsten Dritter zugängliche Ansprüche, nicht aber die aus Verträgen hervorgehenden Rechte und Pflichten schlechthin. Verf. setzt die Frage nach dem Schicksal der Privatverträge mit Angehörigen ehemaliger Feindstaaten in Beziehung zu dem Unterschied zwischen angelsächsischer und kontinentaler Kriegsauffassung, wie er z. B. bei Auslegung des Art. 23 h LKO hervortrat, arbeitet aber auch einen Unterschied zwischen britischer und amerikanischer Auffassung und Praxis heraus, ebenso einige andere Typen ausländischer Gesetzgebung zu dieser Frage.

L e v e r k u e h n , Paul: Deutsche Argumente für eine wirtschaftlich vernünftige Regelung der Frage des deutschen Auslandsvermögens (S. 6–8).

H a r t m a n n , Helfried: Das deutsche Auslandsvermögen (N. 3, S. 2–4). Behandelt die Feststellung und Bewertung.

W ü n s c h e , Julius: Zur Frage der Verrechnung beschlagnahmten oder liquidierten deutschen Auslandsvermögens mit ERP-Lieferungen an Westdeutschland (S. 4–6). „An international Lawyer“: *Wir konfiszieren privates Eigentum* (S. 15–17). Deutsche Wiedergabe einer in der amerikanischen Wochenschrift Human Events, Vol. VI, N. 17 vom 27. 4. 1949 veröffentlichten kritischen Stellungnahme zur »Politik der Konfiskation ausländischen privaten Eigentums, die die Vereinigten Staaten seit dem Ende des zweiten Weltkriegs verfolgen«.

— 1950

Janssen, Hermann: Auslandsstimmen für und gegen die Konfiskation des deutschen Auslandsvermögens (N. 4, S. 2–6).

Stoedter, Rolf: Deutsches Auslandsvermögen unter Besatzungsrecht (S. 6–8). Wiedergabe des in dieser Zeitschrift Bd. 13, S. 231, angezeigten Aufsatzes.

Budde: Restitutionen als Quelle neuer Verschuldungen (S. 8–9). Verf. würdigt kritisch die im besetzten Deutschland unter Zugrundelegung der Londoner Deklaration vom 5. 1. 1943 betriebene Restitutionspraxis und stellt Voraussetzungen zusammen, die erfüllt sein müssen, »um ausländischen Restitutionsansprüchen nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen und Restitutionsregeln entgegenzutreten zu können«.

Kieselbach, Wilhelm: Die Freigabebehandlung mit USA nach dem ersten Weltkrieg (N. 5, S. 5–6).

Scheuner, Ulrich: Die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens in den neutralen Ländern (S. 6–9).

Seeliger, Karl G.: »Entschädigung oder Revision?« (Die Entschädigungsfrage im Abkommen von Washington) (S. 9–11). Behandelt das Abkommen mit der Schweiz vom 26. 5. 1946.

Grimm, Walter: Die Behandlung der Auslandsschulden nach dem ersten Weltkrieg (S. 11–12).

Bec k, Ernst: Auslandsverluste und Lastenausgleich (S. 12–14).

Ferid, Murad: Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit nach der neuen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika (N. 6, S. 3–4).

Domke, Martin: German Nationals in der jüngsten amerikanischen Feindvermögens-Rechtsprechung (S. 5–6).

Draxler, Ludwig: Die österreichischen Rückstellungsgesetze (Eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesbestimmungen und die Judikatur in Rückstellungssachen) (S. 6–9).

Berenberg-Gossler, Günther von: Lastenausgleichsentwurf und Auslandschäden (N. 7, S. 6–8).

Schütte, Elfriede: Die deutschen Auslandsvermögen in Bretton Woods (S. 8–10).

Ehlers, Kurt: Die Auslandsinteressen der Heimatvertriebenen und zonengetrennter Betriebe (S. 11–12).

Berenberg-Gossler, Günther von: Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 in Japan (S. 12–13).

— 1951

Duden, Konrad: Notwendigkeit und Möglichkeit der Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 (N. 8, S. 6–8).

Ehlers, Kurt: Einfluß der besonderen politischen Gestaltung in den besetzten Ostgebieten auf die Frage der Anerkennung der deutschen Auslandsschulden (S. 8–11).

Hedemann, J. W.: Das Privateigentum – Fundament des Rechts und der Kultur (N. 9, S. 4–8).

Langen, Eugen: Fortschritte im Besatzungsrecht (S. 8–12). Behandelt Urteile des Obersten Gerichtshofs Manila vom 9. 4. 1948 und der Cour de Cassation vom 11. 1., 8. 3., 17. 5. und 6. 12. 1949.

Berenberg-Gossler, Günther von: Verhindert das Pariser Reparationsabkommen eine Rückgabe der deutschen Vermögen im Ausland an ihre rechtmäßigen Eigentümer? (S. 12–14).

Janssen, Hermann: Auslandseigentum, Auslandsschulden und Transfer (N. 10, S. 3–5).

Mezger, Ernst: Französische Gesetze und Rechtsprechung über das Schicksal von Verträgen zwischen Franzosen und Deutschen aus der Zeit der deutschen Besatzung 1940–45 (S. 5–8).

Ehlers, Kurt: Inwieweit haften die Ost- und Auslandsgeschädigten nach internationalem Recht heute für ihre alten Auslandsschulden? (S. 8–13). Verf. meint, »nach der seit Versailles entwickelten Lehre, daß die Staatsangehörigen für die Handlungen ihres Staates mitzuhaften haben, werden sich die ausländischen Gläubiger entgegenhalten lassen müssen, daß der von ihrem Staat mitverursachte Umsturz in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Vertriebenen Grund der Zahlungsschwierigkeiten dieser Schuldner ist«.

— 1952

Pfleiderer, Karl Georg: Der Kampf des Bundestages um die Auslandsvermögen (N. 11, S. 4–7).

Baade, Fritz: Die Aufgabe der Volksvertretungen im Kampf für das Recht (S. 7–9).

P. M.: Die Behandlung feindlichen Vermögens nach der deutschen Feindvermögensgesetzgebung (1939 bis 1945) (S. 10–15).

Dietrich, Erwin: Österreichs Verstaatlichungsgesetz und deutsches Eigentum (S. 15–18).

—: *Der Reparationsteil des Generalvertrages (N. 12/13, S. 4–11).* Wiedergabe einiger Entschlüsse und Verlautbarungen maßgebender Stellen der betroffenen Wirtschaft und der Auslandsgeschädigten, sowie einer Entgegnung der Studiengesellschaft vom 15. 10. 1952 zu Ausführungen, womit Erich Kaufmann im Bulletin des Presse- und Informations-Amtes der Bundesregierung vom 19. 9. 1952, Nr. 128, S. 1269, zu dem Gutachten der Arbeitsgruppe Allgemeine Rechtsfragen der Studiengesellschaft vom 11. 8. 1952 Stellung genommen hatte.

Berenberg-Gossler, Günther von: Zur Frage der Berücksichtigung von Auslandsschäden auf der Abgabenseite des Lastenausgleichs (S. 12–13).

Schütte, E.: Der Kampf um die deutschen Vermögen in der Schweiz (S. 13–17).

Veith, Werner: Die Staatszugehörigkeit einer juristischen Person in der Kriegsgesetzgebung (S. 17–20).

— 1953

Paulsdorff, Fritz: Die Entschädigung für Auslandsverluste nach dem Ersten Weltkrieg (N. 14, S. 3–5).

Veith, Werner: Die Feindvermögensgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika (S. 5–7). Rn

Naša zakonitost. Jg. 7, 1953

Andrašy, Juraj: Vanjski poslovi u novom saveznom Ustavnom zakonu [Auswärtige Angelegenheiten im neuen Bundesverfassungsgesetz] (S. 91–99). Verf. behandelt die Neuregelung der Auswärtigen Gewalt in der jugoslawischen Verfassungsänderung vom 13. 1. 1953, insbesondere die aus dem bundesstaatlichen Aufbau sich ergebenden Fragen der Zuständigkeit, völkerrechtlicher Haftung und Immunität der Gliedstaaten vor ausländischen Gerichten (letztere wird vom Verf. trotz Unsicherheit der internationalen Praxis bejaht, auswärtige Zuständigkeit und Haftung hingegen sei nach wie vor beim Bund konzentriert), umschreibt die auswärtigen Kompetenzen des Präsidenten der Republik (Repräsentation nach außen, Ausfertigung von Ratifikationsurkunden), der Bundesversammlung (Ratifikation von Verträgen, die politische und militärische Zusammenarbeit betreffen oder zur Durchführung eines Gesetzgebungsakts bedürfen) und des Bundesexekutivrats (Ratifikation sonstiger zwischenstaatlicher Abmachungen) und hebt hervor, daß nach jugoslawischem Verfassungsrecht die interne »Ratifikation« durch die Bundesversammlung die Exekutive zur völkerrechtlichen Ratifikation nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, während bei interner Ratifizierung durch den Bundesexekutivrat der Präsident die völkerrechtliche Ratifizierung ablehnen und die Entscheidung der Bundesversammlung einholen kann (Art. 72). Habe der Präsident völkerrechtlich ratifiziert auf Grund einer Beschlußfassung des sachlich unzuständigen Bundesexekutivrats, so sei der Vertrag trotz verfassungswidriger Ratifizierung völkerrechtsverbindlich. Keiner inneren »Ratifikation« bedürfen *executive agreements*, die Austausch oder Niederlegung von Ratifikationsurkunden nicht vorsehen, doch sei hierin die Praxis abzuwarten. Ein völkerrechtsverbindlich abgeschlossener Vertrag erlange interne Rechtswirksamkeit nicht automatisch, sondern erst durch entsprechende Gesetzgebung. Im ganzen trage die Neuregelung dualistische Züge. Während Erklärungen des Kriegszustandes und Friedensschlüsse von der Bundesversammlung zu beschließen sind, erklärt der Bundesexekutivrat die allgemeine Mobilmachung und den Kriegszustand im Falle eines bewaffneten Überfalles auf die FVRJ oder in direkter Erfüllung internationaler Verpflichtungen. Die Verfassung rede von Erklärung des Kriegszustandes, nicht von Kriegserklärung, entsprechend dem heutigen Völkerrecht und den Verpflichtungen aus der UN-Charter, die nur Verteidigung, nicht Krieg erlauben: der Angegriffene konstatiere nur den vom Angreifer begonnenen Krieg durch Erklärung des Kriegszustandes. Ir

Nederlands Juristenblad. 1953

Tammes, A. J. P.: Wat is »supranationaal«? (S. 325–332). Den Unterschied zwischen »supranational« und »international« sieht Verf. nur als einen graduellen

an; der supranationale Charakter einer Organisation zeige sich in Mehrheitsbeschlußfassung, Zusammensetzung der Organe aus von den Staaten unabhängigen Mitgliedern, richterlicher Kontrolle der Organbeschlüsse, Vorhandensein gewisser Zwangsmittel, Erlaß unmittelbar innerstaatlich geltender Rechtsvorschriften. Stellungnahme von F. v a n A s b e c k : a. a. O., S. 477–479.

P o t , C. W. van der: Het probleem der Eerste Kamer (S. 429–435). Diskussionsbeitrag zur Frage der verfassungsmäßigen Stellung der 1. Kammer (Oberhaus) der General-Staaten.

B e m m e l e n , J. M. van: Tijd van oorlog (S. 449–457; 465–476). Verf. erörtert den Kriegsbegriff im niederländischen Strafrecht.

P o l a k , M. V.: De stelsels van grondwetswijziging (S. 489–497). Kurze rechtsvergleichende Übersicht über das Verfahren der Verfassungsänderung.

P o t , C. W. van der: De sociale grondrechten (S. 529–538). Verf. behandelt die Frage, ob die sogenannten "human rights", von denen die sozialen Grundrechte den erheblicheren Teil ausmachen, in der niederländischen Verfassung verankert werden sollen.

B e r g h , G. van den: Het probleem der Eerste Kamer (S. 613–618). Behandelt die Stellung der 1. Kammer in Dänemark nach der Verfassungsänderung vom 5. 6. 1953.

Zn

Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht. Jg. 1953/54

Netherlands International Law Review. Redactie: M. B o s , L. E r a d e s , R. D. K o l l e w i j n , J. H. W. V e r z i j l , L. I. d e W i n t e r (Leiden: Sijthoff).

E y s i n g a , Jonkheer W. J. M. van: Grotius resurgens (S. 13–20). Verf. sieht eine Rückbewegung zu Grotius in der Abkehr von der Theorie Labands, daß nur Staaten, nicht auch Individuen, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein können, im Wiederaufleben der Unterscheidung zwischen *bellum iustum* und *iniustum*, im Zurücktreten der Neutralität hinter der Solidarität gegenüber einem Rechtsbruch und in der Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch ohne vorausgegangenes Strafgesetz.

H a m e l , J. A. van: Over de grenzen van prijsrecht (S. 21–32). Behandelt die Frage der Anwendbarkeit des Preisrechts auf Schiffsbauten, die 1945 in deutschen Docks lagen und unter der Besetzung fertiggestellt wurden. Verf. kritisiert das die Frage bejahende Urteil des Judicial Committee of the British Privy Council vom 12. 1. 1953 im Falle der Schifffahrt Treuhand GmbH.

V e r z i j l , J. H. W.: Problems of Jurisdiction. Reflections on some puzzling aspects of the Ambatielos case (S. 58–77). Verf. betrachtet den Ambatielos-Fall im Rahmen der Fälle, in denen die Zuständigkeit des StIGH oder des IGH streitig war, stimmt der Entscheidung des IGH vom 1. 7. 1952 trotz seinem unbefriedigenden Ergebnis zu und schließt mit dem Bemerkten, die ganze Frage der Wirksamkeit von Schiedsklauseln würde sich anders ausnehmen, wenn die neuen Vorschläge der International Law Commission angenommen würden, aus denen sich eine subsidiäre obligatorische Zuständigkeit des IGH ergäbe.

Rn

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. 5, 1952/53

Merkel, Adolf: Einheit oder Vielheit des Naturrechts? (S. 257–311). Ein einheitliches Naturrecht sei unmöglich, es sei immer von der Weltanschauung abhängig. Immer auch sei ein subjektiver Wertmaßstab als Ausgangspunkt unerlässlich. Objektive, autonome Werte bedürften des Nachweises, wenn man sich auf Naturrecht schlechthin berufen wolle.

Spanner, Hans: Über die Verfassungsgerichtsbarkeit im Bonner Grundgesetz (S. 312–337). Vergleiche mit österreichischer Verfassungsgerichtsbarkeit.

Magerstein, Willy: Die Frage des staatsbürgerrechtlichen Status der in der Tschechoslowakischen Republik mit Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Zahl 33/1945 Slg., ausgebürgerter »Personen deutscher Nationalität« (S. 338–409). Diese Personen seien staatenlos gewordene Tschechen, denn das Münchener Abkommen habe wegen des Verhaltens Deutschlands Rechtswirkungen nicht erzeugt. Noch offensichtlicher gelte dies für Böhmen-Mähren. Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1952 sei insofern nicht zu billigen. Verf. hält die Reparationspflichtigkeit der Vermögen von ehemaligen Tschechen deutscher Nationalität nicht für begründet.

Kelsen, Hans: Reine Rechtslehre und Elogische Theorie. Antwort auf: Carlos Cossio, Elogische Theorie und Reine Rechtslehre, eine vorläufige Bilanz von Kelsens Besuch in Argentinien (S. 449–482). Vgl. oben S. 389.

Jettmar, Otto: Grundzüge des schwedischen Verfassungsrechts (S. 483–506).

Klinghoffer, Hans: British Jurisdictional Privileges in Spain, Portugal and Brazil: A Historical Reminiscence (S. 507–524).

Kafka, Gustav E.: Die Rangordnung der Autorität. Verfassungskrisen als verfassungsrechtliches Problem (III) (S. 525–562). Verf. konkretisiert seine beiden vorausgegangenen rechtstheoretischen Untersuchungen »Die Autorität als Voraussetzung der juristischen Existenz« (Österr. Z. öff. Recht Bd. 3, S. 425–450) und »Autorität und Norm« (a. a. O. Bd. 4, S. 291–330) in der Analyse von Rechtsfragen, wie sie sich aus dem Umstand ergeben, daß die österreichische Verfassung Einzelregelungen in vielen Fällen besonderen Gesetzen vorbehält. Werde eine solche nähere gesetzliche Regelung mit einfacher Parlamentsmehrheit verhindert, so sei es denkbar, Institutionen, die verfassungsmäßig vorgesehen und nur mit qualifizierter Mehrheit aufhebbar seien, in ihrer Funktion lahmzulegen. Verfassungskrisen dieser Art seien nur überwindbar, wenn man sich zu einer von vielen in der Verfassung verankerten Autoritäten als der obersten bekenne. Dg

Penant, Recueil Général de Jurisprudence, de Doctrine et de Législation d'Outre-Mer. Année 63, 1953

Brethe de la Gressaye, J.: Politique coloniale comparée (Symposium intercolonial de Bordeaux) (N. 606, D S. 1–10). Vergleichende Darstellung der französischen, englischen und niederländischen kolonialpolitischen Grundsätze.

Biéville, Marc de: Contribution métropolitaine aux dépenses de l'Union Française (N. 610, D S. 47–52). Bh

Public Finance. Vol. 8, 1953

Hicks, Ursula K.: The Control of Public Expenditure (S. 7–28).

Martin, James W.: Some Aspects of National Budget Administration (S. 29–44).

Jacomot, Robert: L'adaptation du budget aux tâches de l'Etat moderne (S. 45–59).

Schmölders, G.: Die Angleichung der Europäischen Steuersysteme (S. 243–258).

Zn

Revista Española de Derecho Internacional. Vol. 4, 1951

Wengler, Wilhelm: La noción de sujeto de Derecho Internacional Público examinado bajo el aspecto de algunos fenómenos políticos actuales (S. 831–859). Spanische Fassung der oben S. 361 angezeigten Abhandlung.

Quintano Ripollés, Antonio: Dogmática, metodología y sistemática del Derecho Penal Internacional (S. 967–987). Verf. unterscheidet a) Delikte, die auf die Völkerrechtsordnung Bezug haben und innerstaatlich unter Strafe gestellt sind, diese rechnet er nicht zum internationalen Strafrecht; b) Delikte, deren Verfolgung staatsvertraglich geregelt ist; c) solche, die durch ein internationales Gesetzgebungs- oder Rechtsprechungsorgan für strafbar erklärt sind, und zwar d) entweder mit oder ohne Zustimmung des betreffenden Staates. Die letzten beiden Gruppen bezeichnet Verf. als die eigentlichen internationalen Strafrechtsnormen. Er verweist auf die Londoner Deklaration vom 31. 1. 1942 und die Genocide Convention vom 9. 11. 1948.

Greño Velasco, José Enrique: La calificación unilateral en materia de asilo diplomático (S. 989–1010). Verf. untersucht die dogmatischen Grundlagen des Asylrechts unter Berücksichtigung der Verhandlungen des Institut de Droit International in Bath 1950, des 1. Congreso Hispano-luso-americano de Derecho Internacional in Madrid 1951 und des Urteils des IGH vom 20. 11. 1950 (Haya de la Torre-Fall).

García Arias, Luis: La primera obra publicada en América sobre la guerra y su Derecho (S. 1011–1025). Verf. berichtet über Diego García de Palacio y Arce, dessen Diálogos Militares, 1583 in Mexiko erschienen, das erste in Amerika erschienene kriegsrechtliche Werk darstelle und dessen Verfasser der durch Francisco de Vittoria begründeten spanischen Schule des klassischen Völkerrechts zuzurechnen sei.

Díez de Velasco Vallejo-Gallo, Manuel: El sexto dictamen del Tribunal Internacional de Justicia: Las reservas a la Convención sobre el Genocidio (S. 1029–1089). Kritische Würdigung des Gutachtens des IGH vom 28. 5. 1951 zur Frage der Vorbehalte zur Genocide Convention.

García Arias, Luis: La celebración del Primer Congreso Hispano-luso-americano de Derecho Internacional (S. 1093–1108). Bericht über den 1. spanisch-portugiesisch-amerikanischen Kongreß für internationales Recht im Oktober 1951 in Madrid. Themen des Kongresses: Asylrecht, doppelte Staatsangehörigkeit, Vollstreckung aus-

ländischer Urteile, ethisch-soziologische Grundlagen des Völkerrechts u. a. Auf S. 1109–1130 sind die Entschlüsse des Kongresses abgedruckt.

— **Vol. 5, 1952**

Azcárraga, José Luis de: Régimen jurídico de los espacios marítimos (S. 27–118). Verf. behandelt die wesentlichen, gegenwärtig aktuellen Fragen des Seerechts: Territorialgewässer (*zone contiguë*), hohe See, unter Zugrundelegung der Arbeiten der International Law Commission (wird fortgesetzt).

Aguilar Navarro, Mariano: Desarme y ejército internacional (S. 121–132). Überblick über die Entwicklung des Abrüstungsgedankens im Rahmen der UN und die Errichtung einer internationalen Streitmacht.

Miaja de la Muela, Adolfo: Notas al estatuto de los refugiados (S. 133–156). Besprechung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 25. 7. 1951.

Goldschmidt, Werner: Jurisdicción Internacional (S. 163–179). Behandelt die internationale Sachentscheidungsbefugnis der Gerichte eines Staates und ihre Grundlagen im Völkerrecht und innerstaatlichen Recht.

Lozano Serralta, M.: La prueba de la nacionalidad (S. 181–229). Über das spanische Staatsangehörigkeitsrecht, besonders den Wechsel der Staatsangehörigkeit und Beweisfragen.

Sebastián de Erice, José: La VI Asamblea General de la Naciones Unidas (S. 233–256). Bericht über die 6. Generalversammlung der UN in Paris vom 5. 11. 1951 bis 5. 2. 1952. Zn

Revista de la Facultad de Derecho de México. T. 2, 1952

Díaz García, José: La administración española en tiempos de los Reyes Católicos (N. 7, S. 101–152). Verf. skizziert die Entstehung der modernen Verwaltung und der Bürokratie als Folge der wachsenden Aufgaben des erstarkenden Staates im Zeitalter der Entdeckungen.

Montiel, F. Félix: La tradición de los riegos y el moderno Derecho administrativo (N. 8, S. 45–84). In der mit umfangreicher Bibliographie versehenen Arbeit stellt Verf. das spanisch-kubanische Wasserrecht dar, das in den wasserarmen Ländern wegen seiner vitalen Bedeutung in den Verfassungen und zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen verankert ist.

Alcala-Zamora y Torres, Niceto: La guerra civil ante el Derecho internacional (S. 113–177). In dieser Studie aus dem Jahre 1939 abstrahiert der ehemalige Präsident der spanischen Republik die Lehren des spanischen Bürgerkriegs.

— **T. 3, 1953**

Cueto Rúa, Julio: El "Law Institute of the Americas" (Nr. 9, S. 89–106). Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des öffentlichen und privaten Rechts sei das Ziel dieses der Southern Methodist University in Dallas, Texas, angegliederten Instituts.

Dank der Mitwirkung der Juristenvereinigungen und der bekanntesten Rechtslehrer werden alle Rechtsgebiete gepflegt, so daß die Rechtskreise des Common Law und des Civil Law sich gegenseitig befruchten können.

Kunz, Joseph, L.: La plataforma continental: nuevo Derecho Internacional "In Fieri" (N. 10, S. 207–225). Behandelt die Entstehungsgeschichte des Begriffs *continental shelf* und die Arbeiten der International Law Commission. Selbst durch eine Vielzahl – inhaltlich oft abweichender – einseitiger Erklärungen der Anrainerstaaten könne neues Völkerrecht nicht begründet werden.

Recasens Siches, Luis: Nuevas perspectivas del Derecho Comparado (S. 227–253). Einen Grund für die zunehmende Beschäftigung mit der Rechtsvergleichung, die sich in der Vermehrung der Institute usw. und in der Intensivierung der Forschung zeige, sieht Verf. in der Entwicklung der Rechtssoziologie und im Ausbau der internationalen Organisationen, die auf die Rechte der Einzelstaaten Rücksicht nehmen müssen.

Sr

Revue de Droit International de Sciences Diplomatiques et Politiques. Année 30, 1952

Lie, Trygve: La situation internationale (S. 127–143). Untersucht die bisherige weltpolitische Bedeutung der UN und deren zukünftige Wirkungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Friedenssicherung. Es sei beachtlich, wie oft in der Vergangenheit die Vermeidung bewaffneter Auseinandersetzungen auch in ernststen Fällen gelungen sei.

Morse, David A.: Le droit à la justice sociale (S. 144–146). Erläutert die Bedeutung der ILO.

Amado, Gilberto: La question de la définition de l'agression (S. 147–155). Behandelt die bisherigen Definitionsvorschläge. Am zweckmäßigsten erscheine eine negative Abgrenzung. Hiernach sei jede Kriegshandlung als unerlaubter Angriff anzusehen, deren Urheber sich nicht auf Notwehr oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 42 der UN-Charter berufen könnten. Enumeration hingegen werde kaum zum Ziele führen.

Weiss, Albert: Les problèmes de la justice pénale internationale (S. 156–161). Kritik der Abhandlung von Sottile "Le probleme de la création d'une Cour Pénale Internationale Permanente", a. a. O. Année 29, N. 2 und 3.

— Année 31, 1953

Pella, Vespasien V.: The Question of the Creation of a Permanent International Criminal Court (S. 1–4).

Graven, Jean: L'Injustice en tant que système ou le Droit menacé. Le Congrès international des Juristes Libres à Berlin (S. 5–28).

Lie, Trygve: La Situation mondiale et l'Organisation des Nations Unies (S. 29–39). Tatsächlich seien die UN der einzige »Treffpunkt« der großen Gegner. Scheine es heute auch wenig aussichtsreich, Gegensätze aufzulösen, so müsse doch die Möglich-

keit offengehalten werden. Verf. untersucht die Frage des »Veto«, welchem eine zu große Bedeutung beigemessen werde. Die Zulassung neuer Mitglieder hält Verf. für die beste Möglichkeit, den Frieden und die Menschenrechte zu sichern. Lehne man auch die eine oder die andere Regierung ab, so sei es doch nicht gerechtfertigt, der Bevölkerung eines solchen Staates den Zugang zu den UN zu verweigern. Die Korea-Aktion sei in vollem Umfange gerechtfertigt. Nicht für eine Ideologie seien die UN militärisch aktiv geworden, sondern mit dem einzigen Ziel, eine Aggression zu verhindern.

Warren, Austin R.: Etroite Union morale, économique et militaire (S. 40–44). Verf. würdigt die Korea-Aktion als Ausdruck der Verbundenheit der freien, friedliebenden Völker. Nur ständige Anstrengungen seien geeignet, den Weltfrieden zu sichern, auch wenn es dem einen oder dem anderen Volke oft schwer falle, die Notwendigkeit einzusehen, einen räumlich weit entfernten Krieg unterbinden zu helfen.

Leriche, Anthony: Les Langues Diplomatiques à l'Organisation des Nations Unies (S. 45–65).

Marcovitch, Lazare: The Veto-Power (S. 66–80). Das Einstimmigkeitsprinzip der UN-Charta beruhe auf Verkennung der politischen Lage. Andererseits wäre die UdSSR ohne Zulassung des Veto den UN nicht beigetreten. Dg

Revue Générale de Droit International Public. Année 56, 1952

Delbez, Louis: La notion sociologique de guerre (S. 5–33). Verf. hält für die Friedenssicherung die Bestimmung eines soziologischen Kriegsbegriffs für notwendig. Er versucht, einen solchen aus der Funktion des Krieges im politischen Geschehen, aus seinen ideologischen, wirtschaftlichen, bevölkerungspolitischen und strukturellen Ursachen sowie aus seinem Umfang und seinen Wirkungen zu gewinnen.

Mirkiné-Guetzévitch, Boris: L'O.N.U. et la doctrine moderne des Droits de l'homme (S. 34–60). Verf. behandelt die Problematik der Sicherung der Menschenrechte auf weltweiter Ebene. Er meint, daß die Koexistenz von demokratischen, antidemokratischen und ademokratischen Staaten und deren gleichzeitiger organisatorischer Zusammenschluß in den UN die universalistische Lösung erschwere, wenn nicht überhaupt unmöglich mache.

White, Lyman Aymard C.: Les organisations non gouvernementales et leurs relations avec les Nations Unies (S. 61–84). Verf. behandelt Rechtsstellung und Aufgaben der internationalen Organisationen, die nicht auf Regierungsvereinbarungen beruhen, im Rahmen der UN. Er meint, daß diese, wie die Organisationen der Staaten, berufen seien, an der Lösung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme unserer Zeit mitzuarbeiten, von denen sie selber auch geprägt werden. Ihr Schicksal hänge davon ab, welchen Gebrauch die Staaten vom Mechanismus zur Kontrolle und Erhaltung des Friedens machen.

Wecckmann, Luis: Les origines des missions diplomatiques permanentes (S. 161–188).

Tchirkovitch, Stévan: La question de la révision de la Convention de Montreux concernant le régime des détroits turcs: Bosphore et Dardanelles (S. 189–222). Verf. behandelt die Entwicklung der Meerengenfrage und die Lösung durch die Konvention von Montreux. Er zeigt die Revisionsbestrebungen insbesondere seitens der UdSSR auf, die dadurch kompliziert sind, daß die UdSSR das Schwarze Meer als geschlossene See ansieht. Er meint, daß die Frage der Vereinbarkeit des Rechts der freien Durchfahrt und der freien Handelsschifffahrt mit dem Sicherheitsbedürfnis der Uferstaaten nur durch eine mit hinreichender Autorität ausgestattete internationale Behörde gelöst werden könne.

Biays, Philippe: La Commission centrale du Rhin (S. 223–278). Verf. untersucht die Stellung der zentralen Rheinschiffahrtskommission als Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgan hinsichtlich ihres Aufbaues und ihrer Kompetenzen. Er sieht die Bedeutung der Kommission weniger in den ihr zugehörigen Vollmachten, als vielmehr darin, daß sie den Uferstaaten die notwendige Plattform bietet, um in unmittelbarem Kontakt der Politiker und technischen Experten zu einem billigen Ausgleich zu kommen. Das führe dazu, daß, obwohl seit 1868 Mehrheitsentscheidungen möglich sind, praktisch nur einstimmige Entscheidungen gefaßt werden.

Pella, Vespasien V.: La codification du Droit pénal international (S. 337–459). Verf. behandelt Notwendigkeit und Wesen eines Völkerstrafrechts. Er sieht darin eine neue juristische Disziplin zum Schutze der internationalen Ordnung, die die Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit tatbestandsmäßig erfaßt, ihre Strafbarkeit feststellt und die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Individuen, der Staaten und der anderen Verbände festlegt. Er stellt eine eigene Liste der völkerstrafrechtlich relevanten Verbrechen auf und untersucht die von der Völkerrechtskommission der UN bisher entwickelten Straftatbestände. Er ist der Meinung, daß ein entsprechender Code durch einfache Resolution der Vollversammlung der UN beschlossen und in Kraft gesetzt werden könne. Er untersucht schließlich Kompetenzfragen und solche der Organisation einer internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Delbez, Louis: Notion métaphysique de guerre (S. 460–488). Verf. behandelt die verschiedenen Auffassungen des Krieges durch den Pessimismus und Optimismus jeder Prägung und den eklektischen Realismus. Er meint, daß die festzustellende Divergenz der Ansichten bei den nicht auf Erfahrungen beruhenden Wissenschaften aus ihrem spekulativen Wesen sich von selbst ergebe, daß sie aber im Ergebnis alle übereinstimmen: daß alle Anstrengungen der Menschheit darauf abzielen müßten, den Krieg als das größte Übel unmöglich zu machen.

Dehaussy, Jacques: Le depositaire de traités (S. 489–523). Verf. behandelt besonders die Fälle, in denen nicht eine Regierung, sondern eine ständige internationale Institution, wie bereits im Vertrag vom 30. 4. 1868 die Europäische Donaukommission, oder Organe politischer Einrichtungen wie die Generalsekretäre des Völkerbunds und der UN oder solche Einrichtungen selbst, wie die Panamerikanische Union Depositare sind; untersucht die Aufgaben des Depositars und die Grenzen seiner Prüfungsbefugnisse und -pflichten in Bezug auf die Rechtswirksamkeit ab-

gebener Erklärungen, wie sie im Zusammenhang mit Vorbehalten zu Ratifikationen des Genocide-Abkommens streitig geworden sind, und gibt dabei eine Übersicht über die Entwicklung der Abschluß- und Beitrittstechnik besonders bei Kollektivverträgen seit 1815. Verf. untersucht schließlich, von welcher Seite dem Depositar verbindliche Direktiven für sein Verhalten erteilt werden können, wer insbesondere berufen sei, Verträge in dieser Hinsicht authentisch auszulegen. Er mißt den Beschlüssen der Generalversammlung und der 6. Kommission der UN legislativen Charakter bei, soweit sie Direktiven in Bezug auf unter den Auspizien der UN geschlossene Abkommen geben.

Chrétien, Maxime: Les Recueils fiscaux de la S.D.N. et de l'O.N.U. (S. 529–585). Verf. setzt sich für eine bessere Gestaltung der Publikation des internationalen Finanzrechts durch den Finanzausschuß der UN ein, deren gegenwärtige Unzulänglichkeit er darlegt.

Yepes, J. M.: Introduction à l'étude du droit international américain (S. 586–611). Verf. entwickelt die Substanz eines regionalen Völkerrechts des amerikanischen Kontinents. Er meint, daß die amerikanische Staatengemeinschaft alle notwendigen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Merkmale der echten Gemeinschaft besitze, nämlich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der Notwendigkeit der Zusammenarbeit, das Vorhandensein der für die Lösung der Gemeinschaftsaufgaben notwendigen Organe und schließlich eine Zahl allgemeinverbindlicher Rechtssätze, die zusammen das territoriale Völkerrecht des amerikanischen Kontinents ausmachen.

Castilla, José Joaquín Caicedo: Le Comité juridique interaméricain (S. 612–615). Verf. behandelt Stellung und Arbeit des Interamerikanischen Rechtsausschusses, der nach der Bogotá-Satzung der Interamerikanischen Union das für die Kodifizierung des territorialen amerikanischen Völkerrechts zuständige Organ ist.

— Année 57, 1953

Sibert, Marcel: Une affaire d'asile territorial au XV^e siècle. L'affaire du Sieur de Village (S. 5–15). Verf. gibt einen geschichtlichen Überblick über das Asyl- und Auslieferungsrecht. Er behandelt den Auslieferungsfall Jean de Village, der 1454 zwischen dem König von Frankreich und dem König von Sizilien gespielt hat.

Delbez, Louis: La notion éthique de guerre (Licéité de la guerre) (S. 16–39). Verf. mißt die Erscheinung des Krieges an der Moral, dem Gewohnheitsrecht und am gesetzten Recht. Er stellt dar, wie der Krieg im frühen Mittelalter als Sünde, später als wertneutrales Duell angesehen worden ist, bis er schließlich in unserer Zeit zum Verbrechen wurde. Er macht darauf aufmerksam, daß die uns geläufige Unterscheidung zwischen Angriffs- und Verteidigungskrieg sich nicht mit der Augustin's zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg deckt. Nach der Idee der UN-Charta stehe der Gedanke der Sicherheit und des bloßen Besitzschutzes über dem der Gerechtigkeit.

Caicedo Castilla, José Joaquín: Le Comité juridique de Rio de Janeiro et la préparation de la prochaine Conférence panaméricaine de Caracas (S. 40–54).

Marcovitch, Lazare: L'O.N.U. et le vote des lois internationales (S. 55–72). Am Beispiel der universellen Menschenrechtsdeklaration kritisiert Verf. das System der Vereinten Nationen, bestimmte Aufgaben der internationalen Rechtsetzung durch Resolutionen von zweifelhaftem Rechtswert lösen zu wollen. Er setzt sich für eine unmittelbar verbindliche Gesetzgebung im Schoße der Vereinten Nationen ein. Er sieht nur die Wahl, entweder wirksame Rechtsetzungsmethoden zu ergreifen oder offen das Unvermögen der Vereinten Nationen zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben zuzugeben.

Delbez, Louis: La notion juridique de guerre (Le criterium de la guerre) (S. 177–209). Verf. betrachtet den Krieg nicht nur als soziales Phänomen, sondern auch als ein rechtliches, das durch das Recht bestimmbar und ihm unterworfen sei. Die Völkerrechtsordnung knüpfe an die Tatsache des Krieges bestimmte Rechtsfolgen an, die in ihrer Gesamtheit den Kriegszustand bedeuten. Da eine allgemeine vertragliche zwischen den Staaten vereinbarte Bestimmung dessen, was Krieg sei, nicht bestehe, sei es Sache der Wissenschaft, ihn zu bestimmen. Verf. behandelt das organische, das psychologische, das materiale und das theologische Element des Krieges.

Antoine, Anik: La Cour de Justice de la C.E.C.A. et la Cour internationale de Justice (S. 210–261). Verf. behandelt die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Leriche, A.: De l'application à l'Erythrée des obligations résultant des traités conclus par l'Ethiopie antérieurement à la Fédération (S. 262–267). Bh

Revue Internationale de Droit Comparé. Année 4, 1952

Milliot, Louis: L'idée de la loi dans l'Islam (S. 669–682).

Jedryka, Zygmunt: La récente réforme constitutionnelle en Pologne (S. 702–732).

Tunc, André: Les pouvoirs du Président des Etats-Unis et l'arrêt de la Cour Suprême relatif à la saisie des aciéries (S. 735–751). Verf. behandelt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, die die Stahlwerkebeschlagnahme durch den US-Präsidenten als unzulässig erklärt hat. Die Entscheidung sei bedeutsam, weil vor allem in den abweichenden Rechtsmeinungen die zentralen Fragen des US-Staatsrechts, nämlich die Lehre vom Notstand, die dem Amt des Präsidenten inhärente Macht, die Machtbefugnisse des Präsidenten als Oberbefehlshaber der Wehrmacht, die Zulässigkeit der Delegation von Befugnissen des Kongresses und die Grundsätze der Auslegung der Verfassung und der Gesetze behandelt werden.

— Année 5, 1953

Rolland, Maurice: L'organisation de la justice au Congo Belge (S. 97–112).

Hazard, John: Le droit et l'évolution sociale en U.R.S.S. (S. 241–254).

Grunebaum-Ballin, Paul: Comment Bonaparte, Premier Consul, fonda le premier organisme français d'étude des législations étrangères et du droit comparé (S. 267–273). Verf. berichtet über die Bildung eines Büros für ausländische Gesetz-

gebung durch Napoleon am 30. 6. 1801, als eine erste Arbeitsstelle für vergleichendes öffentliches Recht.

Langrod, Georges: Quelques aspects de la procédure parlementaire en France, en Italie et en Allemagne fédérale (S. 497–529). Verf. stellt die parlamentarische Arbeitstechnik in Frankreich, Italien und in der Bundesrepublik dar mit dem Ziel, moderne Wandlungen und Wandlungsansätze im Parlamentarismus zu erkennen. Er befürwortet die Reform des parlamentarischen Verfahrens zur Anpassung der Demokratie an die modernen Lebensbedürfnisse.

McWhinney, Edward: La crise constitutionnelle de l'Union Sud-africaine (S. 542–563). Verf. gibt einen Überblick über die Entstehung der Verfassung der Südafrikanischen Union, behandelt ihre Rechtsstellung als autonomes Dominion im Verband des britischen Commonwealth und schließlich die auf Grund des "Separate Representation of Voters Act 1951" als Ausfluß der »Apartheid«-Politik entstandene Verfassungskrise. Er prüft kritisch das in der Sache Harris ergangene Urteil und dessen Folgen. Bh

Revue internationale de Droit pénal. Année 24, 1953

VI^e Congrès de l'Association Internationale de Droit Pénal (Rome 1953). Rapports particuliers. Première question: La protection pénale des Conventions internationales humanitaires. Rapports présentés par Manuel Castro Ramirez jr. (S. 11–12), Hans-Heinrich Jescheck (S. 13–42), Antonio Quintano-Ripollés (S. 43–51), J. Engster (S. 53–67). Rapport général présenté par Claude Piloud (S. 661–695). Dg

Rivista di diritto internazionale. Vol. 36, 1953

Fondata da D. Anzilotti e A. Ricci-Busatti. Direzione: Tomaso Perassi, Roberto Ago, Gaetano Morelli; Redazione: Giuseppe Spertuti. Die 1906 begründete Zeitschrift nahm ihr 1943 unterbrochenes Erscheinen im September 1953 wieder auf.

Perassi, Tomaso: Dionisio Anzilotti (S. 5–21). Nachruf und Bibliographie.

Ziccardi, Piero: Caratteri del positivismo dell'Anzilotti (S. 22–29).

Spertuti, Giuseppe: Il riconoscimento internazionale di Stati e di Governi (S. 30–63; 331–356). Unter Ablehnung der Theorien, die die Anerkennung eines Staates als (konstitutiven) Rechtsakt verstehen, unterscheidet Verf. zwischen einem Rechtsakt der Bestätigung und einem Akt, der ein positives Urteil über die rechtserheblichen Eigenschaften tatsächlicher Vorgänge oder Situationen fällt, welcher letzterer Kategorie Verf. die Anerkennung zuordnet. Die Unterscheidung zwischen *de iure*- und *de facto*-Anerkennung beruhe auf der zwischen legitimer und faktischer Regierung. Verf. weist darauf hin, daß die Begriffe »Staat« und »Regierung« in diesem Zusammenhang vielfach synonym gebraucht werden, was sich wieder auf die Bedeutungsmodalitäten der *de iure*-Anerkennung neuer oder umgewandelter Staaten auswirke. Verf. untersucht besonders auch die Frage der bedingten Anerkennung, der

Entziehung der Anerkennung, der Anerkennung durch andere als staatliche Organisationen und der Anerkennung Aufständischer als Kriegsführender.

Morelli, Gaetano: Il Tribunale delle Nazioni Unite in Libia (S. 105–108). Behandelt den gemäß Art. 10 der Entschließung der UN-Generalversammlung vom 15. 12. 1950 errichteten Gerichtshof und seine Funktionen.

Maresca, Adolfo: Gli articoli comuni delle Convenzioni di Ginevra del 12 agosto 1949 (S. 108–119). Kurze Übersicht über den Inhalt der gemeinsamen Bestimmungen, die Verf. in 6 Gruppen einteilt: 1. Anwendungsbereich; 2. Sonderabmachungen; 3. Aufgaben des IKRK; 4. Kontrolle, Schutzmächte; 5. strafrechtliche Sicherung, Streiterledigung; 6. Inkrafttreten, Beginn und Ende der Beteiligung, Texte usw.

Vitta, Edoardo: Espropriazione e nazionalizzazione nel diritto internazionale (S. 120–142). Nach Darstellung der internationalen, besonders der sowjetrussischen Praxis weist Verf. auf Tendenzen hin, den Völkerrechtsgrundsatz prompter und voller Entschädigung zu modifizieren.

Durante, Francesco: La Corte di Giustizia della Comunità Europea del Carbone e dell'Acciaio (S. 143–153).

Migliuzzi, Alessandro: La controversia anglo-iraniana e la natura della clausola della nazione più favorita (S. 154–165).

Carnelutti, Francesco: Nazione e comunità internazionale (S. 321–330).

Rn

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht. Bd. 9, 1952

Huber, Max: Felix Calonder (8. Dezember 1863 – 15. Juni 1952) (S. 7–20). Nachruf mit Bibliographie. Würdigt besonders die Tätigkeit Calonders als Bundespräsident im Politischen Departement am Ende des 1. Weltkriegs und als Präsident der Gemischten Kommission für Oberschlesien, nachdem unter seiner Konferenzleitung das deutsch-polnische Abkommen vom 22. 5. 1922 zustande gekommen war.

Werner, Auguste-Raynald: Les principes de droit international, public et privé, dans le nouveau droit maritime suisse (S. 23–42). Würdigt den am 22. 2. 1952 vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf im Vergleich mit der bisherigen Gesetzgebung und an Hand der geltenden Völkerrechtsgrundsätze.

Lachenal, Jean-Adrien: Conséquences de la loi fédérale, du 29 septembre 1952, sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse, en ce qui concerne le divorce ou la séparation de corps d'époux ayant une double nationalité (S. 105–122).

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Guggenheim, Paul: Droit international public. (S. 125–182). Dokumentation der Praxis der Schweiz u. a. zu folgenden Fragen: I. Völkerrecht als überstaatliche Ordnung: Ausführung von Staatsverträgen in der Schweiz, Kompetenzbereich der Eidgenossenschaft; II. Persönlicher Geltungsbereich des Völkerrechts: Anerkennung

von Staaten und Regierungen (betr. u. a. die Frage des Anwendungsbereichs von Regierungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland), Repräsentation eines Staates durch einen anderen, Stellung fremder Staaten vor inländischen Gerichten, Wiedereinbürgerung von Staatenlosen, humanitäre Intervention, Schutz des Privateigentums, Fremdenrecht, Ausweisung, Auslieferung; III. Räumlicher Geltungsbereich des Völkerrechts: Grenzen der Gebietshoheit im Bodensee; IV. Völkerrechtliche Organe: Ausweisung ehemaliger Funktionäre der deutschen Gesandtschaft in Bern; V. Völkerrechtliche Haftung; VI. Kriegsrecht: wirtschaftliche Maßnahmen; VII. Neutralitätsrecht: Durchfuhr von Kriegsmaterial, Lazarettzügen usw.

Laliv e, Jean-Flavien: La jurisprudence de la Cour internationale de Justice (S. 193–236). Bericht über die Tätigkeit des IGH 1950 und 1951 mit Stellungnahme zu den einzelnen Entscheidungen.

Guld imann, Werner: Internationales Luftrecht (S. 275–328). Bericht über internationale Organisation, Vertragsschlüsse, Rechtsprechung und Schrifttum der Jahre 1950 und 1951 luftvölkerrechtlichen und -privatrechtlichen Inhalts. Rn

Sovetskoe gosudarstvo i pravo. 1953

Tunkin, G. J.: Sovetskoe opredelenie agressii v Organizacii Ob'edinennykh Nacij [Die sowjetische Definition der Aggression in der Organisation der Vereinten Nationen] (N. 2/3, S. 89–101). Behandlung dieser Definition im Völkerbund, die Abkommen von 1933, Vorarbeiten zur Charta von San Francisco, Behandlung der Definition der Aggression im Rahmen der UN.

Lazarev, M. J.: Venskij Kongress narodov v zaštite mira [Der Wiener Kongreß der Völker zum Schutze des Friedens] (S. 135–146). Der Kongreß in Wien vom Dezember 1952.

Borisov, S.: Dva sudebnych dela v mezhdunarodnom Sude OON v 1952 g [Zwei Gerichtssachen in dem Internationalen Gericht der UN im Jahre 1952] (N. 4, S. 153–157). Bericht mit kritischen Bemerkungen über die Entscheidung betr. den britisch-persischen Ölstreit und über die Entscheidung im französisch-amerikanischen Streit betr. die Rechte amerikanischer Staatsangehöriger in Marokko.

Kudzjavcev, D. J.: Bor'ba SSSR za zaprešenie atomnogo oružija [Kampf der UdSSR um das Verbot der Atomwaffe] (N. 5, S. 53–62). Überblick über alle diesbezüglichen Vorschläge der UdSSR auf internationalen Konferenzen und innerhalb der UN.

Gonionskij, S. A.: Organizacija amerikanskih gosudarstvovudie monopolij SSA [Die Organisation der amerikanischen Staaten als Waffe der Monopole der USA] (S. 144–151). Die panamerikanische Organisation als Mittel des Druckes der amerikanischen Monopolisten auf die lateinamerikanischen Staaten. Der Vertrag von Rio de Janeiro von 1947 über den Schutz der westlichen Hemisphäre sei mit der Charta von San Francisco nicht in Einklang zu bringen. Die auf dem Vertrag von Bogatá (1948) aufgebaute OAS sei nur ein Mittel der Durchdringung der latein-

amerikanischen Staaten mit nordamerikanischen Monopolen. Die im Rahmen der Bogatá-Organisation ins Leben gerufene Organisation der zentralamerikanischen Staaten habe dieselbe Bedeutung.

Neueingänge

(Besprechung bleibt vorbehalten)

VÖLKERRECHT

Amtliche Veröffentlichungen

Vereinte Nationen

Official Records

- General Assembly. 8th Session, 1953/54. Plenary Meetings. Commissions 1–6. Ad hoc Political Committee. Supplements 1–15.
- Security Council. Seventh Year (1952), Meetings 594–611. Eighth Year (1953), Meetings 612–618. Supplements January 1951–March 1953, Special Supplements 1951, 1, 2. 1952, 1, 2, 3. 1953, 1.
- Disarmament Commission. Meetings 21–30. Supplements July 1952–June 1953.
- Economic and Social Council. Fifteenth Session, 31. 3.–28. 4. 1953. Supplements 1–6. Sixteenth Session, 30. 6.–5. 8. 1953. Supplements 1–12.
- Trusteeship Council. Twelfth Session, 16. 6.–21. 7. 1953. Supplements 1–5.

Publications

- Catalogue of Economic and Social Projects. No. 3, 1952. New York: 1952. 151 S. (Sales No.: 1952. II. D. 2). No. 4, 1953. New York: 1953. 138 S. (Sales No.: 1953. II. D. 2).
- Commentaries on the Single Convention. New York: 1952. 43 S. (Sales No.: 1952. XI. 7).
- Convention on the Privileges and Immunities of the Specialized Agencies. New York: 1953. 58 S. (Sales No.: 1953. X. 1).
- Every Man's United Nations. New York: 4th Ed. 1953. 433 S. (Sales No.: 1953. I. 7).
- Impact of the Universal Declaration of Human Rights. New York: 1953. 56 S. (Sales No.: 1953. XIV. 1).
- Laws and Practices concerning the Conclusion of Treaties with a Select Bibliography of the Law of Treaties. New York: 1953. 189 S. (Sales No.: 1952. V. 4).
- Non-Self-Governing Territories. Summaries and Analyses of Information transmitted to the Secretary General during 1952. New York: 1953. Vol. I. 138 S. (Sales No.: 1953. VI. B. 1).
- Reports of International Arbitral Awards. Vol. V. New York: 1953. 611 S. (Sales No.: 1952. V. 3).
- Special Study on Social Conditions in Non-Self-Governing Territories during 1952. New York: 1953. 270 S. (Sales No.: 1953. VI. B. 2).
- Status of Multilateral Conventions. New York: 1952 ff. Getr. Pag. (Sales No.: 1952. V. 2.) Supplements 1–3.